"Gesund schwanger" Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten

zwischen

dem Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)
Arnulfstraße 58
80335 München

-nachfolgend BVF genannt-

und

dem Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V. (BDL)
Aachener Str. 164
40223 Düsseldorf

-nachfolgend BDL genannt-

und

dem Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e.V. (BÄMI)

Robert-Koch-Platz 9

10115 Berlin

-nachfolgend BÄMI genannt-

und

der GWQ ServicePlus AG Tersteegenstr. 28 40474 Düsseldorf

-nachfolgend GWQ genannt--handelnd für die teilnehmenden Krankenkassen gemäß der Anlage 13-

und

der Daimler Betriebskrankenkasse Mercedesstr.1 28309 Bremen

und

der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung vertreten durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung Herbert-Lewin-Platz 2 10623 Berlin

-nachfolgend AG Vertragskoordinierung genannt-

Inhaltsverzeichnis

P	räambel	4
§	1 Grundsätze und Ziele	4
§	2 Geltungsbereich	5
§	3 Umfang des Versorgungsauftrages	5
§	4 Teilnahme der Versicherten	5
§	5 Teilnahme von Fachärzten der Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe	e 6
§	6 Teilnahme von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin und Fachärzten für	
	Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	7
§	7 Vergütung und Abrechnung	8
§	8 Dokumentation	9
§	9 Qualitätssicherung	9
§	10 Vertragsausschuss	9
§	11 Aufgaben der AG Vertragskoordinierung und der KVen	9
§	12 Aufgaben der GWQ	.10
§	13 Aufgaben des BVF	.11
§	14 Aufgaben des BDL und des BÄMI	.11
§	15 Teilnahme von Krankenkassen	.12
§	16 Außendarstellung	.12
§	17 Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung	12
§	18 Datenschutz	.13
§	19 Evaluation	.13
§	20 Schlussbestimmung	.13
δ	21 Inkrafttreten. Laufzeit und Kündigung	.14

Präambel

Konstant hohe Frühgeburtenraten stellen national wie international ein Problem in der Geburtshilfe dar. Dabei sind Frühgeburten (Geburt vor der abgeschlossenen 37. Schwangerschaftswoche) mit viel menschlichem Leid und beträchtlichen Mehrkosten für das Gesundheitswesen verbunden. Es ist jedoch Studien zufolge möglich, das Frühgeburtsrisiko zu senken, indem sowohl medizinische Risikofaktoren wie zum Beispiel die bakterielle Vaginose als auch nicht medizinische verhaltensbedingte Risikofaktoren berücksichtigt werden. Das vorliegende Versorgungsprogramm setzt ganzheitlich an den relevantesten Risikofaktoren an und soll eine Minimierung des Gesamtrisikos fördern.

So ist eine der Hauptursachen für eine Frühgeburt eine aszendierende Infektion, die Wehen oder einen vorzeitigen Blasensprung auslöst.³ Ein konsequentes Screening nach vaginalen asymptomatischen Infektionen im frühen zweiten Schwangerschaftstrimenon ermöglicht eine frühzeitige Diagnose und kann durch die Einleitung adäquater Therapie- und Nachsorgemaßnahmen die Frühgeburtenrate reduzieren.

Die Versorgung der Schwangeren wird weiterhin qualitativ verbessert, indem neben der Durchführung eines Frühultraschalls ein umfangreicher Fokus auf die gezielte Aufklärung und Beratung zu negativen verhaltensbedingten Einflussfaktoren, wie etwa Nikotin- und Alkoholkonsum, gelegt wird und zu einer bewussten Ernährung und aktiven Reduktion der selbst steuerbaren Risikofaktoren motiviert wird.

§ 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Versorgungsqualität bei schwangeren Versicherten zu erhöhen und durch besondere ambulante Maßnahmen die Frühgeburtenrate zu senken.
- (2) Mittels eines systematischen Risikoscreenings und einer individuell auf die Versicherte abgestimmten ausführlichen Beratung soll eine strukturierte Information und Aufklärung der Schwangeren hinsichtlich der allgemeinen und individuellen Risikofaktoren für eine Frühgeburt erfolgen und gesundheitsbewusstes Verhalten gefördert werden.

¹ Vgl. Kiss H, Pichler E, Petricevic L, Husslein P. Cost effectiveness of a screen-and-treat program for asymptomatic vaginal infections in pregnancy: Towards a significant reduction in the costs of prematurity. Eur J Obstet Gynecol Reprod Biol. 2006 Aug;127(2):198-203; Xu B, Rantakallio P, Jarvelin MR. Mortality and hospitalizations of 24-year-old members of the low-birthweight cohort in northern Finland. Epidemiology 1998;9:662-5.; Petrou S, Sach T, Davidson L. The long term costs of preterm birth and low birth weight: results of a systematic review. Child Care Health Dev 2001;27:97-115.; Elgen I, Sommerfelt K, Markestad T. Population based, controlled study of behavioural problems and psychiatric disorders in low birthweight children at 11 years of age. Arch Dis Child Fetal National Ed 2002; 87:128-32.

² Vgl. Kiss H, Petricevic L, Husslein P. Prospective randomised controlled trial of an infection screening programme to reduce the rate of preterm delivery, BMJ 2004;329:371; Donders GG1, Van Calsteren K, Bellen G, Reybrouck R, Van den Bosch T, Riphagen I, Van Lierde S. Predictive value for preterm birth of abnormal vaginal flora, bacterial vaginosis and aerobic vaginitis during the first trimester of pregnancy. BJOG. 2009 Sep;116(10):1315-24; Kiss H, Petricevic L, Simhofer M, Husslein P. Reducing the rate of preterm birth through a simple antenatal screen-and-treat programme: a retrospective cohort study. Eur J Obstet Gynecol Reprod Biol. 2010 Nov;153(1):38-42; Farr A, Kiss H, Hagmann M, Marschalek J, Husslein P, Petricevic L. Routine Use of an Antenatal Infection Screen-and-Treat Program to Prevent Preterm Birth: Long-Term Experience at a Tertiary Referral Center. Birth, 2015 Jun;42(2):173-80.

³ Vgl. 015/028 – S1-Leitlinie. Bakterielle Vaginose, Stand vom 07/2013: S. 3.

(3) Gleichzeitig wird beabsichtigt asymptomatische vaginale Infektionen frühzeitig zu diagnostizieren und gemäß der aktuell geltenden Leitlinien zu therapieren. Für eine gezielte Therapieentscheidung werden der bakterielle Erregerstatus nach quantitativen Nugent-Kriterien sowie ein therapierelevanter Befall mit Mykoseerregern bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung gilt für teilnehmende Krankenkassen (Anlage 13) sowie die Daimler Betriebskrankenkasse, die sich hinsichtlich der Vertragskoordination und Umsetzung ebenfalls vollumfänglich durch die GWQ vertreten lässt. Soweit im Rahmen der Vereinbarung von den teilnehmenden Krankenkassen die Rede ist, so gelten jegliche Regelungen im gleichen Umfang für die Daimler Betriebskrankenkasse. Näheres zur Teilnahme der Krankenkassen regelt § 15 dieser Vereinbarung.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bundesweit für die nach § 4 teilnehmenden Versicherten der teilnehmenden Krankenkassen (Anlage 13), bei denen eine Schwangerschaft festgestellt wurde, für die nach § 5 teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie für die nach § 6 teilnehmenden Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie.

§ 3 Umfang des Versorgungsauftrages

- (1) Diese Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Ablauf der besonderen ambulanten Versorgung nach § 140a SGB V für schwangere Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen. Die Leistungen sind in Anlage 4 und 5 geregelt, es handelt sich dabei unter anderem um:
 - ▶ eine Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchung in Kombination mit einem individuellen Risikoscreening und einer umfangreichen Beratung zur Vermeidung von Risikofaktoren einer Frühgeburt,
 - ▶ einen frühen vaginalen Ultraschall in der 4. bis zur vollendeten 8. SSW
 - ▶ sowie ein Infektionsscreening auf Bakterien und Mykoseerreger zwischen der 16. und der vollendeten 24. SSW.
 - (2) Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist für die Versicherten freiwillig. Sie schränkt das Recht auf freie Arztwahl nicht ein.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen (Anlage 13), wenn eine ärztlich diagnostizierte Schwangerschaft vorliegt. Diese Versicherten können

sich für das Versorgungsprogramm einschreiben (Anlage 8). Diese Versicherten können durch den teilnehmenden Vertragsarzt für das Versorgungsprogramm eingeschrieben werden, wenn dieser die Versicherte in keinen weiteren Vertrag gemäß § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten eingeschrieben hat. Die Versicherte kann ihre Teilnahme gemäß § 140a Absatz 4 Satz 2 SGB V innerhalb von 2 Wochen gegenüber ihrer Krankenkasse ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Krankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die Krankenkasse dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.

- (3) Die Versicherte kann die Teilnahme jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber ihrer Krankenkasse kündigen. Die Krankenkasse informiert den teilnehmenden Arzt unmittelbar über die Kündigung und den Widerruf nach § 4 Absatz 2 der Versicherten.
- (4) Die Teilnahme der Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung (Anlage 8). Diese ist in der Regel innerhalb von 2 Wochen vom teilnehmenden Frauenarzt per Post an die auf der Teilnahmeerklärung angegebene Adresse zu versenden.
- (5) Die Teilnahme der Versicherten an dem Versorgungsprogramm endet:
 - ▶ mit Zugang einer entsprechenden Widerrufserklärung oder Kündigung bei der Krankenkasse,
 - ▶ mit dem Ende der Versorgung gemäß der in Anlage 3 dargestellten Versorgungsabläufe,
 - mit dem Ende der Laufzeit der Vereinbarung,
 - ▶ mit dem Wechsel zu einer nicht teilnehmenden Krankenkasse
 - ▶ oder mit Ende der Teilnahme des betreuenden Arztes.

§ 5 Teilnahme von Fachärzten der Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig. Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung und Durchführung der Leistungen nach den Anlagen 4 und 5 sind alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachärzte der Fachrichtung Frauenheilkunde und Geburtshilfe berechtigt, die über eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung zur Durchführung ultraschalldiagnostischer Leistungen für den Anwendungsbereich 9.1 (Geburtshilfliche Basisdiagnostik) nach der Ultraschall-Vereinbarung gem. § 135 Absatz 2 SGB V verfügen und sich unter Anerkennung der Bedingungen dieser Vereinbarung eingeschrieben haben. Ferner Fachärzte nach Satz 2, die die Voraussetzungen erfüllen und die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss ermächtigten Zweigpraxis oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (2) Für die Erbringung von Laborleistungen nach Anlage 5 muss der teilnehmende Arzt über ein gültiges Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch

Gram-Färbung oder an einem dieses Verfahren inkludierenden Ringversuch, entsprechend den für alle Ärzte gültigen *Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen,* verfügen. Für Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe gilt dies mit einer Übergangsfrist von 12 Monaten nach Teilnahme.

- (3) Die Teilnahme des Arztes an dieser Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung.
- (4) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung übersendet der beantragende Arzt die ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeerklärung (Anlage 2) an die für den Praxissitz zuständige Kassenärztliche Vereinigung.
- (5) Mit der Teilnahmeerklärung erkennen die Ärzte die jeweiligen Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an. Bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die Kassenärztliche Vereinigung dem Arzt eine Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung.
- (6) Der Arzt kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Quartals. Die Teilnahme eines Arztes endet außerdem:
 - mit dem Ende dieser Vereinbarung,
 - wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Vereinbarung nicht mehr vorliegen,
- (7) Durch die Kündigung der Teilnahme eines Arztes an dieser Vereinbarung gemäß Absatz 6 wird die Vereinbarung insgesamt nicht berührt.

§ 6 Teilnahme von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin und Fachärzten für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist freiwillig. Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung und Durchführung der Leistungen nach Anlage 5 sind alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie berechtigt, die sich unter Anerkennung der Bedingungen dieser Vereinbarung eingeschrieben haben und über ein gültiges Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem Ringversuch Gram-Färbung oder einem dieses Verfahren inkludierenden Ringversuch entsprechend den für alle Ärzte gültigen Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen verfügen. Ferner Fachärzte nach Satz 2, die die Voraussetzungen erfüllen und die aufgrund einer durch den Zulassungsausschuss ermächtigten Zweigpraxis oder einer durch den Zulassungsausschuss genehmigten Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft berechtigt sind, im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Leistungen zu erbringen und abzurechnen.
- (2) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung beginnt mit dem Datum der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung.

- (3) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung übersendet der beantragende Arzt die ausgefüllte und unterschriebene Teilnahmeerklärung (Anlage 2) an die für den Praxissitz zuständige Kassenärztliche Vereinigung.
- (4) Mit der Teilnahmeerklärung erkennen die Ärzte die jeweiligen Inhalte dieses Vertrages als verbindlich an. Bei Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen erteilt die Kassenärztliche Vereinigung dem Arzt eine Teilnahme- und Abrechnungsgenehmigung.
- (5) Der Arzt kann seine Teilnahme schriftlich gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende des Quartals. Die Teilnahme eines Arztes endet außerdem:
 - mit dem Ende dieser Vereinbarung,
 - ▶ wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Vereinbarung nicht mehr vorliegen,
 - mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Genehmigung wegen einer schwerwiegenden oder wiederholten nachweislichen Verstoßes gegen die Verpflichtungen dieser Vereinbarung.
- (6) Durch die Kündigung der Teilnahme eines Arztes an dieser Vereinbarung gemäß Absatz 5 wird die Vereinbarung insgesamt nicht berührt.

§ 7 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Leistungen nach dieser Vereinbarung werden gemäß Anlage 6 vergütet und abgerechnet.
- (2) Die Finanzierung durch die Krankenkassen für Leistungen nach dieser Vereinbarung erfolgt außerhalb mengenbegrenzender Regelungen und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung über die KVen. Die KVen sind berechtigt, den Verwaltungskostensatz der jeweiligen KV in Abzug zu bringen.
- (3) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (4) Im Falle eines Widerrufs der Teilnahme durch die Versicherte innerhalb von 14 Tagen nach Teilnahmebeginn oder einer Kündigung hat der Arzt bis zur Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Widerrufs, längstens bis zu ihrer Bekanntgabe für den Fall, dass die Krankenkasse den Arzt nicht rechtzeitig informiert hat, einen Vergütungsanspruch für Behandlungen nach dieser Vereinbarung.
- (5) Die Leistungen werden gesondert im Formblatt 3 ausgewiesen.
- (6) Durch die am Vertrag teilnehmenden Krankenkassen findet keine Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung statt.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweiligen Gesamtvertrages im Rahmen der Abrechnung und der Satzungen der KVen.

§ 8 Dokumentation

Die durchgeführte Untersuchung und ggf. die Therapie ist zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt im Mutterpass.

§ 9 Qualitätssicherung

Die für alle teilnehmenden Ärzte nach dieser Vereinbarung geltenden Qualifizierungsvoraussetzungen zur Erbringung der Laborleistung in Bezug auf die Ringversuchszertifikatspflicht sind der aktuell geltenden *Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen* zu entnehmen und im Rahmen des Teilnahmeprozesses gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen (Anlage 2). Für Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten nach Teilnahme.

§ 10 Vertragsausschuss

- (1) Im Zuge der gemeinsamen Weiterentwicklung und Durchführung dieser Vereinbarung bilden die Partner dieser Vereinbarung einen Vertragsausschuss, wobei sich die Daimler Betriebskrankenkasse hier durch die GWQ vertreten lässt. Der Vertragsausschuss wird mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Aufgrund besonderer Umstände oder Handlungsbedarfe ist es darüber hinaus möglich, das Gremium jederzeit auf Antrag eines Partners der Vereinbarung einzuberufen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vertragsausschusses gehören insbesondere:
 - ▶ Weiterentwicklung der Vertragsinhalte und Vertragsprozesse;
 - ▶ Bewertung der Vertragsumsetzung und der Routineprozesse;
 - ▶ Bewertung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität;
 - Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 11 Aufgaben der AG Vertragskoordinierung und der KVen

- (1) Die vertragsschließende AG Vertragskoordinierung setzt sich dafür ein, dass die KVen, die ihre Mitglieder sind, auf Landesebene diese Vereinbarung gegen sich gelten lassen und die Aufgaben dieser Vereinbarung, insbesondere Absatz 2 bis Absatz 6, wahrnehmen.
- (2) Die KVen veröffentlichen das Vorhaben in ihren satzungsgemäßen Veröffentlichungsorganen unter Benennung der Ziele und der Teilnahmevoraussetzungen.
- (3) Die KVen informieren die Ärzte für die Dauer der Vereinbarung über die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vereinbarung und stellen den Ärzten die erforderlichen Informationsmaterialien zu den Inhalten und dem Ablauf des Versorgungsprogramms sowie zur Teilnahme der Versicherten und der Ärzte als Download zur Verfügung.

- (4) Die KVen übernehmen die Umsetzung des Teilnahmeverfahrens für alle interessierten Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Fachärzte für Laboratoriumsmedizin sowie Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie und genehmigen bei Vorliegen aller für eine Einschreibung vertraglich vereinbarten Teilnahmevoraussetzungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualifizierungsnachweise schriftlich die Teilnahme.
- KVen pflegen jeweils routinemäßig ein Teilnehmerverzeichnis für die teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie für die Fachärzte Laboratoriumsmedizin und Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie Infektionsepidemiologie. Den teilnehmenden Krankenkassen bzw. von ihnen beauftragten Stellen wird von ieder ΚV quartalsweise ein aktuelles Teilnehmerverzeichnis in maschinenlesbarer Form der an der Vereinbarung teilnehmenden Ärzte zur Verfügung gestellt (Anlage 14). Die KVen informieren auf Nachfrage die teilnehmenden Frauenärzte über die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Labore, z. B. durch Bereitstellung entsprechender Teilnehmerlisten auf der Website der jeweiligen KV.
- (6) Die KVen werden mit der Abrechnung der Vergütungen nach dieser Vereinbarung gem. § 7 beauftragt.
- (7) Die AG Vertragskoordinierung beteiligt sich aktiv an der regelmäßigen Bewertung der Vertragsumsetzung.

§ 12 Aufgaben der GWQ

- (1) Die GWQ stellt den KVen quartalsweise ein Teilnehmerverzeichnis der an der Vereinbarung teilnehmenden Krankenkassen zur Verfügung (Anlage 13).
- (2) Die GWQ schließt die für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Rahmenvereinbarungen mit Dienstleistern, um bspw. die Abwicklung des Teilnahmemanagements für die Versicherten und die Evaluation sicherzustellen. Die teilnehmenden Krankenkassen erteilen der GWQ hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung.
- (3) Die GWQ ist berechtigt interessierte Krankenkassen zu informieren und setzt sich aktiv für die Teilnahme weiterer Krankenkassen an dieser Vereinbarung ein. Über die üblichen Kommunikationskanäle der GWQ erfolgt eine Veröffentlichung über die geschlossene Vereinbarung unter Benennung der Ziele, Inhalte und Prozesse des Versorgungsprogramms.
- (4) Die GWQ beteiligt sich aktiv an der regelmäßigen Bewertung der Vertragsumsetzung und ist im Namen der teilnehmenden Krankenkassen an Entscheidungen über Vertragsanpassungen beteiligt. Neben der Teilnahme an Treffen des Vertragsausschusses nach § 10 übernimmt die GWQ die Koordination und Organisation regelmäßiger Treffen des Gremiums.
- (5) Für die Evaluation des Versorgungsprogramms nach § 19 stellt die GWQ die im Evaluationskonzept (Anlage 16) vereinbarten Krankenhausdaten für teilnehmende Versicherte der teilnehmenden Krankenkassen an die FB + E Forschung, Beratung + Evaluation GmbH zur Verfügung. Über die Evaluationsergebnisse informiert die GWQ regelmäßig die Mitglieder des Vertragsausschusses nach § 10 sowie die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Krankenkassen.

- (6) Im Auftrag der teilnehmenden Krankenkassen übernimmt die GWQ ein Vertragscontrolling anhand der verfügbaren Abrechnungs- und Teilnehmerdaten und informiert die teilnehmenden Krankenkassen sowie die Vertragspartner auf Anfrage über die Ergebnisse.
- (7) Aus den nach § 11 Absatz 5 dieser Vereinbarung übermittelten Verzeichnissen mit teilnehmenden Vertragsärzten erstellt die GWQ eine bundesweite Gesamtübersicht und stellt diese der AG Vertragskoordinierung sowie den teilnehmenden Krankenkassen über das GWQ-Portal zur Verfügung.
- (8) Die für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Formulare und Unterlagen werden den Kassenärztlichen Vereinigungen (bzw. den von diesen benannten Stellen) in elektronischer Form von der GWQ zur Verfügung gestellt und übermittelt. Im Falle von notwendigen Formularanpassungen sorgt die GWQ in Abstimmung mit den Vertragspartnern für die Gestaltung der Formulare und die Übermittlung der aktualisierten Dokumente an die Vertragspartner.

§ 13 Aufgaben des BVF

- (1) Der BVF informiert die einzelnen Landesverbände über diese Vereinbarung.
- (2) Der BVF empfiehlt, dass diese Vereinbarung bundesweit in den Veröffentlichungsorganen der Landesverbände bekannt gegeben wird, um so eine rege Teilnahme der Mitglieder zu fördern. Er gibt für die Dauer der Vereinbarung Informationen über die Teilnahme am Versorgungsvertrag und verweist insbesondere auf das Teilnahmeverfahren durch die KVen.
- (3) Der BVF beteiligt sich aktiv an der regelmäßigen Bewertung der Vertragsumsetzung und ist an Entscheidungen über Vertragsanpassungen beteiligt. Er bestimmt entscheidungsberechtigte Vertreter für die Teilnahme an Treffen des Vertragsausschusses nach § 10.

§ 14 Aufgaben des BDL und des BÄMI

- (1) Die beiden Verbände BDL und BÄMI erklären sich dazu bereit, eine rege Teilnahme ihrer Mitglieder zu fördern. Für die Dauer der Vereinbarung werden Informationen über die Teilnahme am Versorgungsvertrag erteilt, die insbesondere auf das Teilnahmeverfahren durch die KVen hinweisen.
- (2) Der BDL und der BÄMI beteiligen sich aktiv an der regelmäßigen Bewertung der Vertragsumsetzung und sind an Entscheidungen über Vertragsanpassungen beteiligt. Sie bestimmen jeweils entscheidungsberechtigte Vertreter für die Teilnahme an Treffen des Vertragsausschusses nach § 10.

§ 15 Teilnahme von Krankenkassen

- (1) Mit Vertragsbeginn nehmen die in Anlage 13 aufgeführten Krankenkassen an dieser Vereinbarung teil.
- (2) Der Beitritt von weiteren Krankenkassen ist mit einer Frist von vier Monaten zu Beginn eines Quartals möglich. Die Krankenkasse zeigt ihren Beitrittswunsch schriftlich gegenüber der GWQ an. Die GWQ informiert unverzüglich die Vertragspartner. Der Beitritt erfolgt im Einvernehmen der Vertragspartner. Die Vertragspartner erklären innerhalb von vier Wochen schriftlich, ob sie mit dem Beitritt einverstanden sind. Soweit innerhalb dieser Frist keine Erklärung erfolgt, wird dies als Zustimmung gewertet.
- (3) Beigetretene Krankenkassen haben kein Recht zur Änderung dieser Vereinbarung. Die beigetretene Krankenkasse kann ihre Teilnahme an der Vereinbarung erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist gegenüber der GWQ schriftlich zu erklären. Die Kündigung einer einzelnen Krankenkasse ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit nach § 21 Absatz 2 möglich und führt lediglich zum Austritt dieser Vertragspartei. Die Regelungen dieses Absatzes gelten gleichfalls für die Daimler Betriebskrankenkasse.
- (4) Wurde eine Kündigung gemäß Absatz 3 ausgesprochen, informiert die GWQ alle übrigen Vertragspartner dieser Vereinbarung. Die besonderen ambulanten Leistungen dieser Vereinbarung können für innerhalb der Vertragslaufzeit eingeschriebene Schwangere auch über die Vertragslaufzeit hinaus für bis zu drei Folgequartale erbracht werden bis die Versorgung gemäß § 4 Absatz 5 endet. Die teilnehmenden Ärzte sind berechtigt, diese über die Vertragslaufzeit der betreffenden Krankenkasse hinaus erbrachten Leistungen abzurechnen und die in Anlage 6 genannten Vergütungen zu erhalten. Der § 21 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Außendarstellung

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung sind in gegenseitiger Abstimmung dazu berechtigt, den Versorgungsauftrag nach außen darzustellen. Dazu zählt die zweckmäßige Information der Versicherten, interessierter Ärzte sowie interessierter Krankenkassen.
- (2) Maßnahmen und Zeitpunkt zur Information der Öffentlichkeit und der Versicherten sind gemeinsam abzustimmen. Darüber hinaus können die einzelnen Vertragspartner die durch sie vertretenen Mitglieder nach Bedarf informieren.
- (3) Die Informationspflichten der KVen gegenüber ihren Mitgliedern werden nach den Regelungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 17 Technische und organisatorische Form der Datenübermittlung

(1) Die technische und organisatorische Form der Datenübermittlung wird in der jeweils gültigen Technischen Anlage (Anlage 15) geregelt.

- (2) Bei einer Lieferung von Produktionsdaten ist von der Korrektheit der gelieferten Daten auszugehen, wenn die Vorgaben der Vereinbarung und der jeweils gültigen Technischen Anlage erfüllt sind. In der Technischen Anlage ist spezifiziert, wann eine Datenlieferung als fehlerhaft anzusehen ist. Fehlerhafte oder unvollständige Datenlieferungen sind umgehend nach bestätigtem Eingang der Daten zu reklamieren (Anlage 15). Erfolgt bis zum Ablauf der in Anlage 15 genannten Frist keine detaillierte Reklamation seitens der in der Technischen Anlage als Datenannahmestellen aufgeführten annehmenden Institution, erlischt die Verpflichtung der datenliefernden Stelle auf Nachlieferung.
- (3) Wenn die Voraussetzungen der Reklamation gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß erfüllt sind, ist die datenliefernde Stelle verpflichtet, innerhalb der in Anlage 15 genannten Frist korrigierte Daten an die reklamierende Stelle zu übermitteln.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz in jeweils geltender Fassung einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Voraussetzung ist des Weiteren die Einwilligung der Versicherten durch eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 8.
- (3) Die Vertragspartner versichern jeweils untereinander sowie gegenüber den Versorgungspartnern die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme Übertragung, Speicherung und Verarbeitung der anvertrauten Patientendaten zu erfüllen.

§ 19 Evaluation

Die hier vereinbarten und bei teilnehmenden Versicherten durchgeführten Maßnahmen werden routinemäßig auf ihre Wirksamkeit und Effizienz im Vergleich zur Regelversorgung untersucht. Die Evaluation der besonderen ambulanten Versorgung nach dieser Vereinbarung erfolgt gemäß des in Anlage 16 dargestellten Konzepts durch die FB + E Forschung, Beratung + Evaluation GmbH. Hierfür wird ein entsprechender Vertrag zwischen der GWQ (handelnd für die teilnehmenden Krankenkassen) und der FB + E Forschung, Beratung + Evaluation GmbH geschlossen. Die Kosten für die Durchführung sind von den Krankenkassen zu tragen.

§ 20 Schlussbestimmung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, diese unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

- (2) Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz oder Verordnung in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

§ 21 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Die teilnehmenden KVen installieren innerhalb eines Quartals nach Inkrafttreten die Abrechnungsprozesse, so dass die Versicherten der bereits teilnehmenden Krankenkassen ab dem 01.07.2016 in den Vertrag eingeschrieben werden können.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner ordentlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch nach zwei Jahren, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung dieser Vereinbarung durch einzelne Vertragspartner ist möglich. In diesem Fall behält die Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner weiterhin ihre Gültigkeit, es sei denn, durch die Kündigung des Vertragspartners entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Im Falle einer Änderung der für diese Vereinbarung maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich die Vertragspartner kurzfristig über eine mögliche Fortführung bzw. Änderung dieser Vereinbarung verständigen.
- (6) Die Laufzeit der Vergütungsvereinbarung (Anlage 6) richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit dieser Vereinbarung. Die Vergütungsvereinbarung kann jedoch frühestens zum 01.01.2020 angepasst werden (gem. Anlage 6 Absatz 5). Näheres hierzu wird in der Anlage 6 geregelt. Soweit ein Fall des § 15 Absatz 4 zum Zeitpunkt einer Vergütungsanpassung besteht, erfolgt die Abrechnung nach der zum Kündigungszeitpunkt der Krankenkasse gültigen Anlage 6.

Bayreuth, den	
	Berufsverband der Frauenärzte e.V.
Straubing, den	Berufsverband Deutscher Laborärzte e.V.
Berlin, den	Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie e.V.
Düsseldorf, den	
Bremen, den	Daimler Betriebskrankenkasse
Berlin, den	AG Vertragskoordinierung

<u>Anlagen</u>

Anlage 1	Informationsblatt Arzt	
Anlage 2	Muster-Teilnahmeerklärung Arzt	
Anlage 3	Versorgungsablauf	Grundlagen
Anlage 4	Leistungsbeschreibung Frauenarzt	& Allgemeines
Anlage 5	Leistungsbeschreibung Labor	
Anlage 6	Vergütungsvereinbarung	
Anlage 7	Informationsblatt Versicherte	
Anlage 8	Teilnahme- und Einverständniserklärung Versicherte	Unterlagen für die Verwendung durch
Anlage 9	Screeningfragebogen	den Frauenarzt
Anlage 10	Anforderungsschein Labor	
Anlage 11	Informationsblatt Labor	Unterlagen für
Anlage 12	Befundbericht Labor	das Labor
Anlage 13	Teilnehmende Krankenkassen	
Anlage 14	Verzeichnis teilnehmender Vertragsärzte	Daten &
Anlage 15	Technische Anlage	Verzeichnisse
Anlage 16	Evaluationskonzept	

Anlage 1 Informationsblatt Arzt



Informationsblatt Arzt







Liebes Praxisteam,

mit Start zum 01.04.2016 wurde der qualitativ hochwertige Versorgungsvertrag *Gesund schwanger* nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten geschlossen. Folgende Leistungsbestandteile sind enthalten:

Leistung	Vergütung	SNR
Ausführliches Beratungsgespräch inkl. Risikoscreening		
(beinhaltet auch die Einschreibung und Aufklärung der Versicherten über den Vertrag)	60 €	81300
Vaginaler Frühultraschall in der 4. bis abgeschlossen 8. SSW	50 €	81301
Infektionsscreening in der 16. bis 24. SSW	26 €	81302
Laborbefundung im Rahmen des Infektionsscreenings		
Mikroskopische Auswertung nach Nugent-Kriterien sowie mykologisch-mikroskopische Befundung	15 €	81303

Die Abrechnung der Symbolnummern erfolgt quartalsweise wie gewohnt über Ihre Kassenärztliche Vereinigung. In der Vergütungspauschale ist der Verwaltungskostensatz für die Abrechnung enthalten. Die Portokosten für den postalischen Versand der Teilnahmeerklärung und des Screeningfragebogens sind mit der Vergütung abgegolten.

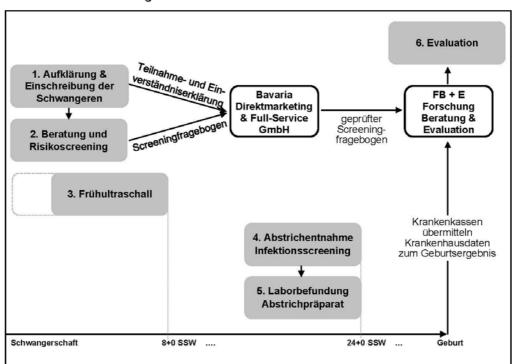
Die Laborauswertung erfolgt in einem teilnehmenden Labor Ihrer Wahl. Verfügen Sie über eine entsprechende Qualifikation, ist die Durchführung der Befundung auch im praxiseigenen Labor möglich.

Um die Leistungen abrechnen zu können, ist eine Teilnahme als Vertragsarzt über Ihre Kassenärztliche Vereinigung notwendig. Die Teilnahmeerklärung sowie alle erforderlichen Vertragsdokumente und Informationen erhalten Sie von Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung. Hier erfahren Sie auch stets welche Krankenkassen aktuell an *Gesund schwanger* teilnehmen.

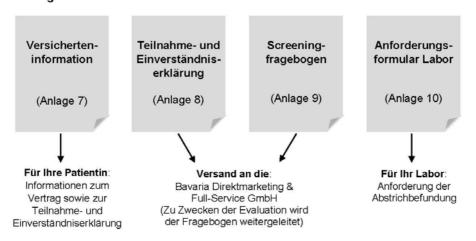
Gesund schwanger - Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten: Anlage 1

1

Ablauf und Durchführung:



Benötigte Formulare für die Praxis:



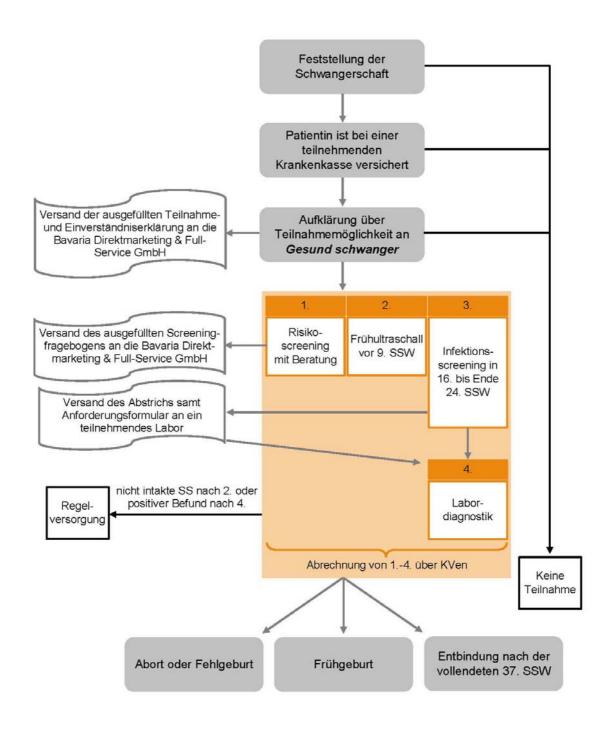
 $\textit{Gesund schwanger} - \textit{Vereinbarung nach} ~\S~140a~ \textit{SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten:}~ Anlage~1$

2

Anlage 2 Muster-Teilnahmeerklärung Arzt

Kassenärztliche Vereinig	ung	Gesund schwanger
Teilnahmeerklärung fü Vermeidung von Früh	r Ärzte zum "Gesund schwanger"-Vertra	ag nach § 140a SGB V zur
	em Arzt ist dies der Arbeitgeber, bei einem im MVZ b	ozw. in einer § 311er Einrichtung
Name		
Straße		
(4)(1)(3)(4)(4)(4)(4)(4)(4)(4)(4)(4)(4)(4)(4)(4)		
503 8085 - 6001 1	BSNR	
	en	
Die Antragstellung erfolgt den Antragsteller pers		gsteller tätigen Arzt
Name		
- Variable State - Company		
N. P. C.	DOMP	
LANR Telefon/Fax	BSNR	
Zugelassener Facharzt/Fach		
Tätig als: Vertragsarz		
Tätig in: Einzelpraxi		MVZ oder Einrichtung nach § 311 SGB V
(SNR xxxxx), (SNR xx Erklärung zur Abrechnung Hiermit erkläre ich, dass ein trags notwendiges gültiges einem dieses Verfahren inkl desärztekammer zur Qualit Vertrag vorliegt und zukinft zu diesem Zeitpunkt gültige einer Frist von 12 Monaten Zertifikate als Nachweis zur informieren werde, wenn ein Ich (Antragssteller und de und verpflichte mich zur Eten der GWQ Service plus Aden Krankenkassen über dagung gestellt werden und i		Arzte gültigen Richtlinien der Bun- hungen, bei Einschreibung in den 5 nur durchgeführt wird, wenn ein nde und Geburtshilfe gilt dies mit rztlichen Vereinigung stelle ich die Vereinigung unverzüglich darüber Teilnahme an o.g. Vereinbarung willige ein, dass meine Adressda- ur Weiterleitung an die teilnehmen- Vertragskoordinierung, zur Verfü-
Ort, Datum	ggf. Unterschrift anstellender Vertrags-	
7.707753	arzt/ärztlicher Leiter des MVZ	Stempel

Anlage 3 Versorgungsablauf



Anlage 4 Leistungsbeschreibung Frauenarzt

Der Versorgungsauftrag der teilnehmenden Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe umfasst folgende Leistungen:

- (1) Information über die Inhalte dieser Vereinbarung.
- (2) Einschreibung der Versicherten in das Versorgungsprogramm sowie Versand der Teilnahmeerklärung in der Regel innerhalb von 2 Wochen an den vorgegebenen Dienstleister.
- (3) Durchführung eines systematischen und standardisierten Risikoscreenings mit ausführlicher Beratung der Schwangeren zur Senkung der nicht medizinischen Risikofaktoren einer Frühgeburt.
 - a. Information und Aufklärung über die allgemeinen Risikofaktoren einer Frühgeburt.
 - b. Aufklärung über Sexualtechniken bspw. zur Vermeidung von Vaginalinfektionen.
 - c. Nach Ausfüllen des Screeningfragebogens durch die Patientin Einschätzung des individuellen Risikos durch den teilnehmenden Frauenarzt (Anlage 9).
 - d. Übermittlung des vollständig ausgefüllten Screeningfragebogens per Post an den vorgegebenen Dienstleister.
 - e. Gezielte Beratung der Schwangeren hinsichtlich ihrer individuellen Risiken, Motivation zur Stärkung der Eigenverantwortung sowie Unterstützung bei der Vermeidung und Senkung der verhaltensbedingten Risikofaktoren inkl. Verweis auf weiterführende Hilfsangebote.

Das Beratungsgespräch umfasst ca. 45 Minuten und wird im Zusammenhang mit einer Abrechnung der Betreuungspauschale GOP 01770 EBM im gleichen Quartal durchgeführt. Der teilnehmende Arzt ist verpflichtet, das Screening und die Beratung bei eingeschriebenen Schwangeren möglichst frühzeitig ab Feststellung der Schwangerschaft spätestens aber bis zum Ende der 35. SSW durchzuführen. Die Leistungsposition "Risikoscreening mit Beratung" ist je Schwangerschaft einmal abrechenbar, vorausgesetzt der Screeningfragebogen wurde vertragsgemäß ausgefüllt und versandt.

(4) Durchführung einer einmaligen Ultraschalluntersuchung in der 4. bis zur vollendeten 8. SSW (entspricht SSW 7+6) zur Feststellung einer intakten intrauterinen Schwangerschaft, zum Ausschluss eines ektopen Schwangerschaftssitzes, zur frühzeitigen Erkennung einer möglichen Mehrlingsschwangerschaft sowie zur Erkennung eines drohenden Frühabortes. Es findet ein Patientengespräch über die bei der Sonografie festgestellten und ausgeschlossenen Sachverhalte statt.

- (5) Durchführung eines einmaligen Infektionsscreenings in der 16. bis zur vollendeten 24. SSW (entspricht SSW 23+6) zur frühzeitigen Diagnose und Therapie asymptomatischer vaginaler Infektionen:
 - a. Aufklärung und Beratung der Schwangeren über das Infektionsscreening.
 - b. Vaginalabstrichentnahme aus dem vorderen/hinteren Fornix.
 - c. Versand des Präparates unter Verwendung des Anforderungsscheins (Anlage 10) an ein nach § 6 teilnehmendes Labor. Bei entsprechend nachgewiesener Qualifikation, nach § 5 Absatz 2 kann die Befundermittlung nach Anlage 5 auch im praxiseigenen Labor durch den teilnehmenden Frauenarzt durchgeführt werden.
 - d. Sollte nach Vorliegen des Befundergebnisses eine Infektion nachgewiesen sein, erfolgt die Therapie gemäß der aktuell geltenden Leitlinien und Therapieempfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe zur bakteriellen Vaginose (015/028 - S1-Leitlinie: Bakterielle Vaginose) sowie zur Vulvovaginalkandidose (015/072 – S2k-Leitlinie: Vulvovaginalkandidose).

Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Anlage 5 Leistungsbeschreibung Labor

Der Versorgungsauftrag für teilnehmende Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sowie Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die eine Befundermittlung im praxiseigenen Labor nach § 5 Absatz 2 vornehmen, umfasst folgende Leistungen:

- (1) Vaginalabstrichdiagnostik auf bakterielle Erreger sowie Hefen und Pilze
 - a. Ausstreichen des Vaginalsekrets auf einem Objektträger zur Lufttrocknung (ohne Fixierung). Die Befundermittlung erfolgt mittels Gramfärbung des Präparats.
 - b. Der bakterielle Erregerstatus wird entsprechend Anlage 11 nach Nugent-Kriterien ausgewertet.
 - c. Zusätzlich wird ein Befall mit Hefepilzen festgestellt bzw. ausgeschlossen.
- (2) Die Befundübermittlung erfolgt in schriftlicher Form per Post oder Kurierdienst innerhalb von 4 Werktagen nach Probeneingang an den behandelnden Frauenarzt. Der Befundbericht enthält die in Anlage 12 definierten Inhalte.

Vertragsärzte, die die GOP 32050 nach dem EBM erbringen, sind berechtigt die Laborkostenpauschale nach Anlage 6 Absatz 2 abzurechnen. Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der Qualitätssicherung zur Erbringung von Leistungen des Kapitels 32 des EBM.

Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Anlage 6 Vergütungsvereinbarung

(1) Für nachfolgende Aufgaben gemäß Anlage 4 erhalten teilnehmende Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe die nachstehende Vergütung:

SNR	Leistung	Vergütung
Risikoscreening mit ausführlicher Beratung (ca. 45 Min.) einmalig je Schwangerschaft spätestens bis zum Ende der 35. SSW. Die SNR ist nur im selben Behandlungsfall wie die GOP 01770 EBM berechnungs- fähig (inkl. Einschreibung der Versicherten sowie postalischem Versand der Teilnahmeerklärung und des Screeningfragebogens)		60,00€
81301	Frühultraschall in der 4. bis zur vollendeten 8. SSW (entspricht SSW 7+6) inkl. Patientengespräch einmalig je Schwangerschaft	50,00€
81302	Infektionsscreening in der 16. bis zur vollendeten 24. SSW einmalig je Schwangerschaft (inkl. der zur Durchführung des Screenings erforderlichen Sachkosten und der Übermittlung des Anforderungsscheins samt Abstrichpräparat an das entsprechende Labor)	26,00 €

(2) Für Leistungen gemäß Anlage 5 dieser Vereinbarung erhalten teilnehmende Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Fachärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie sowie Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, die die Leistungen bei nachgewiesener Qualifikation nach § 5 Absatz 1 im praxiseigenen Labor erbringen, folgende Vergütung:

SNR	Leistung	Vergütung
	Laborkostenpauschale für die Ermittlung des	
	Nugent-Score und des Mykoseerregerbefalls	
	einmalig je Schwangerschaft (inkl. der Kosten für	
81303	Versandmaterial, Versandgefäße etc., für die	15,00 €
01303	Versendung bzw. den Transport von Untersuchungs-	15,00 €
	material sowie einschließlich der Kosten für die Befund-	
	übermittlung von Untersuchungsergebnissen der	
	Laboratoriumsdiagnostik an den behandelnden Arzt)	

- (3) Die Abrechnung der oben genannten Leistungen setzt die Einschreibung der Versicherten durch schriftliche Teilnahmeerklärung gemäß § 4 voraus.
- (4) Die teilnehmenden Krankenkassen vergüten die Leistungen aus dieser Vereinbarung außerhalb mengenbegrenzender Regelungen und außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung für ambulante ärztliche Leistungen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen.
- (5) Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit der Vereinbarung.

- a. Die vorliegende Vergütungsvereinbarung kann jedoch frühestens zum 01.01.2020 angepasst werden.
- b. Eine Anpassung dieser Vergütungsregelungen erfolgt, wenn ein Vertragspartner gegenüber den jeweils anderen Vertragsparteien spätestens bis zum 01.04.2019 nachweist, dass die vereinbarten Vergütungsregelungen unwirtschaftlich für ihn sind. Über den erfolgreichen Nachweis der Unwirtschaftlichkeit entscheiden die Vertragspartner, die erforderlichenfalls auch die Anpassung der entsprechenden Leistungsvergütungen festlegen.
- c. Soweit bis zum 31.05.2019 keine Einigung hinsichtlich des erfolgreichen Nachweises der Unwirtschaftlichkeit durch die Vertragspartner erfolgt bzw. kein Einvernehmen bezüglich der Anpassung der Vergütungsanlage erzielt wird, gilt die Vereinbarung zum 31.12.2019 von der nachweisführenden Vertragspartei als gekündigt. Bis zur Wirksamkeit der Kündigung gelten die bestehenden Vergütungsregelungen weiter. § 21 Absatz 3 gilt entsprechend.
- d. Können sich die Vertragspartner auf eine Anpassung der Vergütung einigen, sind die beigetretenen Krankenkassen berechtigt, ihren Beitritt, abweichend von § 15 Absatz 3, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Quartals zu kündigen.
- e. Für die Folgejahre wird entsprechend verfahren.

Anlage 7 Informationsblatt Versicherte



Information über die Einverständniserklärung der Versicherten zur Teilnahme an der Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten "Gesund schwanger"

und

Information über die Zustimmung zur erweiterten Datenerfassung und -verwendung im Rahmen der Vereinbarung "Gesund schwanger"

Liebe Versicherte,

es beginnt nun eine neue aufregende Zeit, für die wir Ihnen und Ihrem Kind alles Gute wünschen!

Während der gesamten Schwangerschaft werden Sie von Ihrem Arzt bzw. Ihrer Ärztin bestens betreut. **Zusätzlich** zu der regulären Versorgung bietet Ihnen Ihre Krankenkasse ein besonderes Leistungspaket zur Vermeidung einer Frühgeburt im Rahmen eines Vertrages nach § 140a SGB V an.

1. Inhalte und Leistungen

Als Teilnehmerin von Gesund schwanger erhalten Sie 3 zusätzliche Vorsorgeuntersuchungen:

Beratungsgespräch inkl. Risikoscreening

Sie werden ausführlich über die Risikofaktoren einer Frühgeburt aufgeklärt. Mittels eines wissenschaftlich entwickelten Fragebogens schätzt Ihr Frauenarzt das Risiko ein und kann Sie individuell beraten.

Vaginaler Frühultraschall

Mithilfe eines Ultraschalls vor dem Beginn der 9. SSW versucht Ihr Arzt eine intakte Schwangerschaft innerhalb der Gebärmutter zu bestätigen bzw. mögliche Komplikationen frühzeitig zu erkennen.

Infektionsscreening in der 16.–24. SSW

Vaginale Infektionen können eine Frühgeburt auslösen. Da sie häufig symptomlos verlaufen, wird Ihr Abstrich im Labor auf Bakterien und Hefepilze untersucht und ein Befall besonders exakt bestimmt. So können auch unbemerkte Infektionen frühzeitig erkannt und behandelt werden.

Im Rahmen dieses Behandlungsprogramms sorgen alle Beteiligten dafür, dass Sie eine auf Ihre Situation abgestimmte Behandlung erhalten, die auf aktuellen, wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Darüber hinaus haben sich die Vertragspartner freiwillig zu einer umfangreichen Qualitätskontrolle bereit erklärt.

 $\textit{Gesund schwanger} \cdot \textit{Vereinbarung nach} \ \S \ 140 \texttt{a} \ \textit{SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten} : Anlage \ 7$

Voraussetzung für Ihre Teilnahme an diesem Behandlungsprogramm ist:

- dass Sie bei einer Krankenkasse versichert sind, die am Versorgungskonzept
 Gesund schwanger teilnimmt,
- dass Ihr behandelnder Arzt am Versorgungskonzept teilnimmt,
- dass Sie grundsätzlich bereit sind, aktiv am Behandlungsprogramm mitzuwirken
- dass Sie schriftlich Ihre Teilnahme und Einwilligung erklären.

Ihre Teilnahme an diesem Behandlungsprogramm ist **freiwillig** und für Sie kostenlos. Die Teilnahme am Programm kann jederzeit aus wichtigem Grund beendet werden, ohne dass Ihnen dabei persönliche Nachteile entstehen.

2. Dokumentation und Datenschutz

Das Versorgungsprogramm hat das Ziel, die Behandlung in der Schwangerschaft weiter zu verbessern. Ihre Kasse unterstützt Sie hierbei, indem zusätzliche Leistungen finanziert werden. Für Ihre Krankenkasse geht dies mit der gesetzlichen Verpflichtung einher, die besonderen Maßnahmen auf Ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Zu diesem Zweck werden Ihre persönlichen Daten, die Angaben aus dem Screeningfragebogen sowie Ihr Geburtsergebnis nach dem Ende der Schwangerschaft zusammengeführt, anonymisiert und anschließend ausgewertet. Ihre Daten werden dabei so früh wie möglich anonymisiert, so dass ein Rückschluss auf Ihre Person ausgeschlossen ist.

Die besondere Versorgung bei *Gesund schwanger* wird wissenschaftlich begleitet. Die Evaluation wird durchgeführt von den Fachexperten des unabhängigen Forschungsinstituts FB + E Forschung, Beratung + Evaluation GmbH, angesiedelt an der Frauenklinik der Berliner Universitätsmedizin Charité. Die Übermittlung des Screeningfragebogens an das Forschungsinstitut erfolgt datenschutzgesichert durch die Bavaria Direktmarketing & Full-Service GmbH. Jede weitere Nutzung Ihrer Daten ist ausgeschlossen. Ihre persönlichen Daten werden von den Verbundpartnern selbstverständlich absolut streng vertraulich behandelt

Wir wünschen Ihnen eine rundum gesunde und glückliche Schwangerschaft.

Mit freundlichen Grüßen Ihr *Gesund schwanger*-Team

Für eine Teilnahme unterschreiben Sie bitte die beiden nachfolgenden Erklärungen:

- Erklärung zur Teilnahme am Versorgungsprogramm Gesund schwanger
- Einverständniserklärung zum Datenschutz

Gesund schwanger - Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten: Anlage 7

2

Anlage 8 Teilnahme- und Einverständniserklärung Versicherte



Teilnahme- und Einverständniserklärung



Bitte im Original per Post senden an:

Bavaria Direktmarketing & Full-Service GmbH "Gesund schwanger" Industriestraße 1 82140 Olching/Geiselbullach

1. Teilnahmeerklärung zum Versorgungskonzept Gesund schwanger nach § 140a SGB V

- Ich bin damit einverstanden, dass sämtliche Leistungen zur Vermeidung von Frühgeburten im Rahmen des Versorgungsprogramms Gesund schwanger nur durch diejenigen Vertragsärzte erbracht werden können, die an dem Versorgungskonzept gem. § 140a SGB V teilnehmen. Das Versorgungsmodell sieht die Behandlung ausschließlich durch die Verbundpartner vor.
- Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass ich während der Teilnahme an dem Versorgungskonzept Gesund schwanger nicht vertraglich gebundene Leistungserbringer nur auf Überweisung in Anspruch nehmen kann, sofern es sich um Leistungen handelt, die innerhalb dieses Versorgungsvertrages geregelt sind. Verstoße ich gegen diese Vorgabe kann meine Krankenkasse mich aus dem Versorgungskonzept ausschließen. Für alle anderen Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass mir die Patienteninformation ausgehändigt und ich über die Inhalte informiert wurde. Ich bin darüber informiert, dass die Teilnahme an der besonderen Versorgung freiwillig ist. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung und endet mit dem Ende der Schwangerschaft. Meine Teilnahmeerklärung wird an meine Krankenkasse übermittelt. Meine Teilnahme kann ich jedoch jederzeit aus wichtigem Grund beenden. Über ein Ende meiner Teilnahme informiere ich meine Krankenkasse.
- Die Krankenkasse hat umfassend über den Vertrag, die teilnehmenden Vertragsärzte, die besonderen Leistungen und die Qualitätsstandards dieses Vertrages informiert.

Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen:

Meine Erklärung zur Teilnahme am Vertrag kann ich innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder zur Niederschrift gegenüber der Krankenkasse ohne Angaben von Gründen widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die Krankenkasse. Die Widerrufsfrist beginnt nach Abgabe dieser Teilnahmeerklärung. Es wird gewährleistet, dass ich keine Kosten bei einer Rückabwicklung für Leistungen zu tragen habe, die ausschließlich im Rahmen der besonderen Versorgung vergütet werden.

Ort, Datum	Unterschrift der Versicherten

2. Einverständniserklärung zur Verarbeitung patientenbezogener Daten

- Ich erkläre mich hiermit ausdrücklich einverstanden, dass meine Daten von den in der Information zur Teilnahme- und Datenschutzerklärung aufgeführten Institutionen im Rahmen der Erläuterungen zu Gesund schwanger unter strenger Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses erhoben und verarbeitet werden dürfen und dass insoweit die an der besonderen Versorgung beteiligten Ärzte und deren Mitarbeiter/innen von der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB entbunden sind.
- Ich bin darüber informiert, dass ich der Weitergabe von Daten jederzeit und ohne Angabe von Gründen widersprechen kann.
- Für eventuelle datenschutzrechtliche Rückfragen steht Ihnen der jeweilige Datenschutzbeauftragte Ihrer Krankenkasse zur Verfügung.

 Ort, Datum

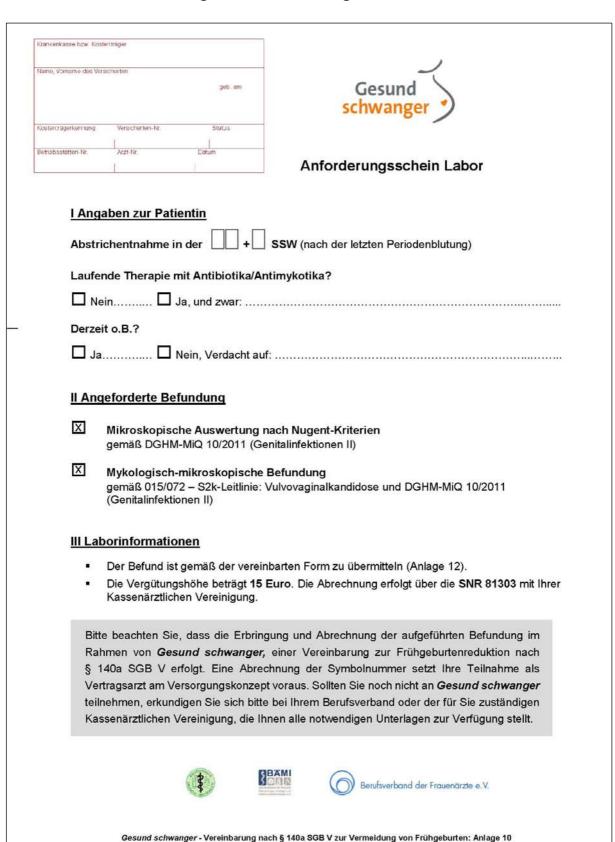
 Unterschrift der Versicherten

Gesund schwanger - Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten: Anlage 8

Anlage 9 Screeningfragebogen

rankenkasse bzw.		Teilnahme- und
łame, Vorname des	Versicherten geb. am	Einverständniserklärung Gesund schwanger
		Bitte im Original per Post senden an:
lostenträgerkennun	a Versicherten-Nr. Status	Bavaria Direktmarketing & Full-Service GmbH
		"Gesund schwanger"
letriabsstätten-Nr.	Arzt-Nr. Detum	Industriestraße 1
		82140 Olching/Geiselbullach
		•
Die Pat	ientin befindet sich heute am 🔲	in der + SSW
	Tag	Monat Jahr nach der letzten Periodenblutung
		1
1.	Alter <18 □₁ 18-24 □₂ 25-29 □	
2.		zu Schwangerschaftsbeginn)kg
3.		Deutsch □₁ Andere □₂
4.	Schulbildung (Schuljahre insgesamt) Jahre	
5.	a professional and the control of th	Ja 🗖 1 Nein 🗖 2
6.		o Woche Ja 🗖 1 Nein 🗖 2
7.	SS nach Kinderwunschbehandlung	Ja □1 Nein □2
8.	Selbsteingeschätzter Gesundheitszustand	Sehr gut/ gut 🔲 1
	,	Zufriedenstellend □₂ Weniger gut/schlecht □₃
9.	Krankheiten in den letzten 12 Monaten	
		Ja □₁ Nein □₂
		Ja□₁Nein □₂
	The state of the s	
		Ja □1 Nein □2
	The state of the s	Ja□1
		ne 🗖 1
10	Akute Vaginalsymptome	Ja □1Nein □2
11	Krankenhausaufenthalte (in den letzten 12 Mon-	aten)
12	Starke familiäre Belastungen (in den letzten 12 l	Monaten)
13.	Derzeit berufstätig	Ja □1 Nein □2 wenn nein, F 15
14	Starke Arbeitsbelastungen (in den letzten 12 Mo	naten)
	. 1 - 3	ne \square_1 Nein \square_3
16	Familiäres Frühgeburtsrisiko	
17	Diabetes bei Eltern oder Geschwistern	
18	Einlingsschwangerschaft	
19	Erste SS	
		Nein □₂ wenn nein, weiter mit F 20
	Anzahl der bisher geborenen Kinder (bitte Zahl e	
		en 🖳 Ja, mehrere 🖳 2 Nein 🖳 3
		ne 🗖 Ja, mehrere 🗖 2 Nein 🗖 3
		ne \square_1 Ja, mehrere \square_2 Nein \square_3
		Ja 🗖 1 Nein 🗖 2
27	Andere Komplikationen in vorausgegangenen S	5
	Welche?	Roser Control C. State Control
	© Forschu	ng Beratung + Evaluation, 2014

Anlage 10 Anforderungsschein Labor



Anlage 11 Informationsblatt Labor



Informationsblatt Labor







Liebes Laborteam,

im Rahmen des Versorgungsvertrags *Gesund schwanger* nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten wird bei teilnehmenden Versicherten ein konsequentes Infektionsscreening durchgeführt. Nach Entnahme eines Vaginalabstrichs durch den teilnehmenden Frauenarzt soll folgende Laborbefundung erfolgen:

- Mikroskopische Auswertung nach Nugent-Kriterien gemäß DGHM-MiQ 10/2011 (Genitalinfektionen II)
- Mykologisch-mikroskopische Befundung gemäß 015/072 – S2k-Leitlinie: Vulvovaginalkandidose und DGHM-MiQ 10/2011 (Genitalinfektionen II)

Die Vergütungspauschale beträgt 15 € und ist über die Symbolnummer 81303 quartalsweise mit Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung abzurechnen. In der Vergütungspauschale ist der Verwaltungskostensatz für die Abrechnung enthalten. Die Kosten für Versandmaterial, Versandgefäße etc., für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial sowie für die Befundübermittlung von Untersuchungsergebnissen an den behandelnden Arzt sind damit abgegolten.

Bitte beachten Sie, dass für eine Abrechnung der Vertragsleistungen eine Teilnahme als Vertragsarzt über Ihre Kassenärztliche Vereinigung notwendig ist. Die Teilnahmeerklärung sowie alle erforderlichen Vertragsdokumente und Informationen erhalten Sie von Ihrer Kassenärztlichen Vereinigung. Hier erfahren Sie auch stets welche Krankenkassen aktuell an Gesund schwanger teilnehmen.

Die Befundung ist wie auf der folgenden Seite dargestellt durchzuführen und gemäß der in Anlage 12 vereinbarten Form zu übermitteln.

Gesund schwanger - Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten: Anlage 11

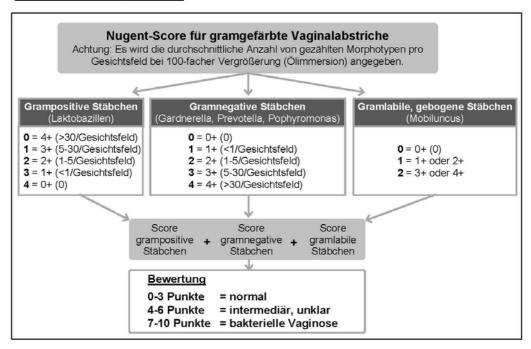
1

Beispielanleitung für die Durchführung der Gramfärbung

1	Ausstrichpräparat lufttrocknen und mit Hitze fixieren (kurz über Bunsenbrennerflamme)
2	Ausstrich mit Karbolgentianaviolett (oder Kristallviolett) bedecken und damit anfärben (3 Minuten)
3	Die Färbelösung abgießen und durch Auftropfen von Lugolscher Lösung auswaschen
4	Ausstrich 1 Minute komplett mit Lugolscher Lösung bedecken
5	Lösung abgießen und 2 Sekunden unter warmen Leitungswasser spülen
6	Über den Objektträger 96% Ethanol-Lösung laufen lassen bis der abtropfende Alkohol farblos ist (10 Sekunden)
7	Spülung unter Leitungswasser (5 Sekunden)
8	Ausstrich mit Safraninlösung bedecken (1 Minute)
9	Spülung mit Leitungswasser, kurz getrocknet und unter dem Mikroskop bei 1000-facher Vergrößerung (Ölimmersion) betrachten

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Neumeister, Birgid/Geiss, Heinrich K/Braun, Rüdiger W/Kimming, P (Hg.)(2009): Mikrobiologische Diagnostik. Bakteriologie – Mykologie – Virologie - Parasitologie. Thieme Verlag KG. S. 144 f.

Ermittlung des Nugent-Score



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Friese, Klaus/Mylonas, Ioannis/Schulze, Andreas (Hg.)(2013): Infektionserkrankungen der Schwangeren und des Neugeborenen. Springer Verlag. S. 279.

Gesund schwanger - Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten: Anlage 11

2

Anlage 12 Befundbericht Labor

- (1) Das vom Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe beauftragte Labor verarbeitet das eingesandte Abstrichpräparat und ermittelt den Befall mit bakteriellen Erregern und Hefepilzen gemäß der Leistungsbeschreibung (Anlage 5).
- (2) Der Befundbericht wird innerhalb von 4 Werktagen nach Probeneingang in schriftlicher Form per Post oder Kurierdienst an den behandelnden Arzt übermittelt und muss folgende Angaben enthalten:

Anzugebender Inhalt	Mögliche Angaben	
I Allgemeine Angaben (siehe Anforderungsformular Labor)		
Patientenbezogene Angaben zur Identifikation	(siehe Versichertenstammdatensatz)	
Eingangsdatum Präparat	TTMMJJJJ	
Ausgangsdatum Befund	TTMMJJJJ	
SSW bei Abstrichentnahme	SSW + T	
Laufende Therapie mit Antibiotika/Antimykotika	ja/nein wenn ja: "Freitext"	
II Angaben zu klinischer (siehe Anforderungsform	Diagnose/Verdachtsdiagnose nular Labor)	
Derzeit o.B	ja/nein	
Verdacht auf	wenn ja: "Freitext"	
Mikroskopische Auswer (Genitalinfektionen II) Grampositive Stäbchen (Laktobazillen)	tung nach Nugent-Kriterien gemäß DGHM-MiQ 10/2011 0 - 4	
Gramnegative Stäbchen (Gardnerella- und Bacteroides spp)	0 - 4	
Gramlabile, gebogene Stäbchen (Mobiluncus)	0 - 2	
Gesamtindex (Summe der Einzelindizes)	0 - 10	
Hinweis zur Interpretation des Gesamtindex	Hinweistabelle standardmäßig anzugeben: 7-10 Hinweis auf bakterielle Vaginose 4-6 Kein sicherer Hinweis auf bakterielle Vaginose 0-3 Kein Hinweis auf bakterielle Vaginose	
Beurteilung	bei Gesamtindex 0-3: kein Hinweis auf bakterielle Vaginose bei Gesamtindex 4-6: kein sicherer Hinweis auf bakterielle Vaginose bei Gesamtindex >6: Hinweis auf bakterielle Vaginose	

Beurteilung	Therapieempfehlung nach 015/028 - S1-Leitlinie: Bakterielle Vaginose Zum Beispiel: Für Patientinnen nach dem ersten Trimenon systemische Gabe von Metronidazol p.o. 2 x 500 mg/Tag für 7 Tage oder Clindamycin p. o. 2 x 300 mg/Tag für 7 Tage. Alternativ lokale vaginale Behandlung mit Metronidazol 500-1000 mg über 7 Tage oder 1 x tgl. intravaginale Gabe von 5 g 2%iger Clindamycin Vaginalcreme über 7 Tage. Bei Hochrisiko- patientinnen ist die systemische Gabe zu bevorzugen. ⁴
IV Angaben zum Gramp	präparat des Vaginalabstrichs:
	pische Befundung gemäß 015/072 – S2k-Leitlinie: und DGHM-MiQ 10/2011 (Genitalinfektionen II)
Sproßpilze (Blastosporen):	nicht nachweisbar/vereinzelt/reichlich/mäßig viel/massenhaft
Pseudomyzel (Pseudohyphen):	nicht nachweisbar/vereinzelt/reichlich/mäßig viel/massenhaft
Sonstige relevante Zellen:	"Freitext" nicht nachweisbar/vereinzelt/reichlich/mäßig viel/massenhaft
	<u>bei nicht nachweisbar</u> : kein Anhaltspunkt für Kolonisierung mit Sprosspilzen bzw. Vaginalcandidose
Beurteilung	bei vaginaler Soor Infektion (vereinzelt nachweisbar oder mehr): Hinweis auf Kolonisierung mit Sprosspilzen bzw. Vaginal-candidose
	Je nach Ausmaß des Befalls Prophylaxe- bzw. Therapie- empfehlung nach 015/072 – S2k-Leitlinie: Vulvovaginal- kandidose

 4 Vgl. hierzu den Abschnitt 7.2 Therapeutisches Vorgehen in der Schwangerschaft der 015/028 – S1-Leitlinie: Bakterielle Vaginose, Stand 07/2013.

Anlage 13 Teilnehmende Krankenkassen

Krankenkasse	VKNR
Bertelsmann BKK	19557
BKK Aesculap	58430
BKK Diakonie	19402
BKK Voralb HELLER*INDEX*LEUZE	61493
Daimler Betriebskrankenkasse	61491
DIE BERGISCHE KRANKENKASSE	37436
Salus BKK	40410

Anlage 14 Verzeichnis teilnehmender Vertragsärzte

Anlage wird regelmäßig in Form einer Exceltabelle gepflegt und gemäß Anlage 15 zur Verfügung gestellt.

Anlage 15 Technische Anlage



Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V

Technische Anlage

Dezernat 6

Informationstechnik, Telematik und Telemedizin

Herbert-Lewin-Platz 2 D-10623 Berlin

Version 1.03

Datum 15.02.2016

© KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin 2016



ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Version	Datum	Autor	Änderung	Begründung	Seite
1.03	15.02.2016	KBV	Weitere Spezifikation der Da- teinamen	Anmerkungen der KV Sachsen	S. 7, 8
1.02	25.01.2016	KBV	Übertragungsweg KV zur KBV nur mittels sftp-Server	Dieses Verfahren ist das bisher verwendete Standardverfahren.	S. 7
1.01	03.11.2015	KBV	Anmerkungen Fachabteilung		
1.00	26.10.2015	KBV	neues Dokument		

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 2 von 11



INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	5
<u>2</u>	DATENTRANSFER	5
2.1	Übertragungsmedium	5
2.2	Transfer von den Kassenärztlichen Vereinigungen zur GWQ	5
2.3	Transfer von der GWQ zur KBV als Geschäftsstelle AG Vertragskoordinierung	5
	Transfer zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV als Geschäftss AG Vertragskoordinierung	
2.5	Benachrichtigungen	6
	2.5.1 Bereitstellung und Eingangsbestätigung 2.5.2 Reklamationen	
2.6	Fehlerhafte oder unvollständige Datenlieferungen	6
	2.6.1 Transfer von den Kassenärztlichen Vereinigungen zur GWQ	6
	2.6.2 Transfer von der GWQ zur KBV als Geschäftsstelle der AG Vertragskoordinierung	6
2.7	Verschlüsselung der Daten	7
2.8	Sicherheit beim Transfer zwischen KV und KBV	7
2.9	Sicherheit beim Transfer zwischen KBV und GWQ	7
<u>3</u>	DATEIEN	7
3.1	Dateiinhalte	7
3.2	Prüfung der Dateien	7
3.3	Allgemeine Formatbeschreibung für CSV-Format	7
	3.3.1 Zeichensatz	
	3.3.2 Spaltenkopf	
	3.3.3 Datensatz	7
3.4	Arztteilnehmerlisten	8
	3.4.1 Benennung der Datei quartalsweise Lieferung	8
	3.4.2 Beschreibungsdatei	
	3.4.3 Schnittstellendefinition und Prüfungen	9
	nische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Seite nische Anlage Version 1.03	3 von 11

Dezernat 6 - Informationstechnik, Telematik und Telemedizin



3.5	Literaturverzeichnis	11
3.6	Glossar	11

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 4 von 11



1 Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordinierung der Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV hat mit der GWQ ServicePlus AG, dem Berufsverband der Frauenärzte, dem Berufsverband Deutscher Laborärzte und dem Berufsverband der Ärzte für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie eine Vereinbarung "Gesund schwanger" nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten [2] abgeschlossen.

Diese Vereinbarung muss um eine Technische Anlage zu der Datenschnittstelle und zum Datenaustausch ergänzt werden.

2 Datentransfer

Im Rahmen der Vereinbarung "Gesund schwanger" zur Vermeidung von Frühgeburten mit der GWQ sind zwei Lieferwege berücksichtigt:

- von den Kassenärztlichen Vereinigungen zur GWQ
- · von der GWQ an die KBV als Geschäftsstelle der AG Vertragskoordinierung

2.1 Übertragungsmedium

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die GWQ tauschen ihre verschlüsselten Daten jeweils über einen sftp-Server der KBV aus. Die dazu erforderliche Technologie wird von der KBV vorgegeben. Die Kassenärztlichen Vereinigungen nutzen die bereits bestehende Infrastruktur.

2.2 Transfer von den Kassenärztlichen Vereinigungen zur GWQ

Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen die verschlüsselten Arztteilnehmerlisten nach Abs. 3.4 quartalsweise bis zum 30.4. (1. Quartal), 31.07. (2. Quartal), 31.10. (3. Quartal) sowie 31.01. (4. Quartal des Vorjahres) in ihr jeweiliges Verzeichnis auf dem sftp-Server (sftp.kbv.kv-safenet.de) der KBV /kvXY/erv/eingabe

Die Datei wird automatisiert durch die KBV in ein Verzeichnis auf einem anderen Server (sftp.kbv.de) in das Verzeichnis /erv/gwq/gwq/ausgang gestellt, auf das die GWQ Zugriff hat. Die GWQ erhält von der KBV eine Bereitstellungsmail. Gleichzeitig mit der Bereitstellungsmail an die GWQ erhält die liefernde KV von der KBV per Mail eine Eingangsbestätigung.

2.3 Transfer von der GWQ zur KBV als Geschäftsstelle AG Vertragskoordinierung

Die GWQ stellt die Liste der teilnehmenden Krankenkassen nach § 12 Abs. 1 zur Information der Kassenärztlichen Vereinigungen und die bundesweite Gesamtübersicht nach § 12 Abs. 7 bis zum 20. des ersten Monats nach Quartalsende in das Verzeichnis /erv/gwq/gwq/eingang auf den sftp-Server der KBV. Die KBV versendet an die GWQ eine Mail zur Empfangsbestätigung.

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 5 von 11



2.4 Transfer zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV als Geschäftsstelle der AG Vertragskoordinierung

Die Datenübermittlung zwischen den KVen und der KBV erfolgt nach dem KV-DTA.

2.5 Benachrichtigungen

2.5.1 Bereitstellung und Eingangsbestätigung

Für die Mails zur Bereitstellung und Eingangsbestätigung werden zwischen KVen und KBV die für den internen Datenaustausch bekannten Verwaltungspostfächer verwendet. Der Betreff enthält die Wörter erv und gwq.

Bereitstellungs- und Eingangsnachrichten für die GWQ gehen an das von der GWQ zur Verfügung gestellte Verwaltungspostfach.

2.5.2 Reklamationen

Für Reklamationen falscher Datenlieferungen stellen alle beteiligten Parteien genau eine Emailadresse zur Verfügung. Bei der Emailadresse handelt es sich um ein Verwaltungspostfach o. ä., das speziell für den Datenaustausch mit der GWQ eingerichtet wird. Es werden keine persönlichen Emailadressen und auch nicht die für den Datenaustausch zwischen KVen und KBV eingerichteten Verwaltungspostfächer verwendet.

Reklamationen an die GWQ gehen ebenfalls an das von der GWQ zur Verfügung gestellte Verwaltungspostfach.

2.6 Fehlerhafte oder unvollständige Datenlieferungen

Eine Datei ist fehlerhaft, wenn sie nicht die in 3.3, 3.4 angegebenen Vorgaben erfüllt.

2.6.1 Transfer von den Kassenärztlichen Vereinigungen zur GWQ

Die Daten werden bei der GWQ geprüft und im Fehlerfall sofort, mindestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen direkt bei der Kassenärztlichen Vereinigung reklamiert. Spätere Reklamationen brauchen vom Absender nicht berücksichtigt zu werden. Im Fall von berechtigten Reklamationen erfolgt eine Neulieferung der Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen.

Daten fehlerhafter Dateien werden nicht verarbeitet.

2.6.2 Transfer von der GWQ zur KBV als Geschäftsstelle der AG Vertragskoordinierung

Die Daten werden von der KBV als Geschäftsstelle der AG Vertragskoordinierung geprüft und im Fehlerfall sofort, mindestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen bei der GWQ reklamiert.

Im Fall von berechtigten Reklamationen erfolgt eine Neulieferung der Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen. Spätere Reklamationen brauchen vom Absender nicht berücksichtigt zu werden.

Daten fehlerhafter Dateien werden nicht verarbeitet.

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 6 von 11



2.7 Verschlüsselung der Daten

Die Daten werden mit dem auch im Datenträgeraustausch mit den Kassen (DTA) verwendeten Verfahren unter Verwendung des öffentlichen Schlüssels des jeweiligen Datenempfängers verschlüsselt und vom Absender signiert. Dazu stellen alle Vertragspartner ihre öffentlichen PKCS#7-Schlüssel zur Verfügung. Dabei ist die KBV nicht als Empfänger anzusehen sondern nur als Datenannahme- und verteilstelle. Eine Ausnahme bildet die Datenlieferung unter 2.3.

2.8 Sicherheit beim Transfer zwischen KV und KBV

Der Zugang der KV auf den KBV-Server erfolgt mittels eines sftp-Servers. Die Daten werden zudem noch verschlüsselt geliefert.

2.9 Sicherheit beim Transfer zwischen KBV und GWQ

Der Zugang der GWQ auf den KBV-Server erfolgt mittels eines sftp-Servers. Die Daten werden zudem noch verschlüsselt geliefert.

3 Dateien

3.1 Dateiinhalte

Die Arztteilnehmerlisten werden quartalsweise verschickt. Dabei enthalten die Dateien sämtliche in den jeweiligen Quartalen gültigen Daten.

3.2 Prüfung der Dateien

Der Versender prüft seine Daten vor der Verschlüsselung auf Konformität mit den allgemeinen Anforderungen an das Datenformat (Trennzeichen, Zeilenende) und die Schnittstellenbeschreibung. Plausibilitäten ergeben sich aus den Schnittstellenbeschreibungen. Hierzu ist der Einsatz geeigneter Prüfprogramme sinnvoll.

3.3 Allgemeine Formatbeschreibung für CSV-Format

Für alle auszutauschenden Dateien gelten die folgenden Anforderungen an Zeichensatz und die einzelnen Datensätze.

3.3.1 Zeichensatz

Als Zeichensatz wird ISO-8859-15 verwendet.

3.3.2 Spaltenkopf

Die Dateien enthalten zur besseren Lesbarkeit in der ersten Zeile einen Spaltenkopf mit den Feldbezeichnungen.

3.3.3 Datensatz

Für den Begriff alphanumerisch (AN) ist keine strenge Auslegung des Begriffs, der z. B. die Verwendung von Schrägstrichen, Bindestrichen, Leerzeichen, Punkten verhindert, notwendig, sondern eher hinderlich, da z. B. Telefonnummern durchaus mit "/" oder Leerzeichen geglie-

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 7 von 11



dert werden und der Doctor medicinae gängig als Dr. med. mit Leerzeichen zwischen Dr. und med. abgekürzt wird. Es sind also in der Regel druckbare Zeichen des verwendeten Zeichensatzes erlaubt.

Satzart			
Datensatz (in c	ler Satzart)		
Übergabe in:	variabler Satzlänge		
Trennzeichen:	mit "Carriage Return Line Feed" (CRLF) zwischen den Datensätzen		
Datenfeld (im I	Datensatz)		
Feldtyp:	vordefiniert		
Trennzeichen: Semikolon zwischen den einzelnen Datenfeldern			
Feldlänge:	Angabe im Feld "Anzahl Zeichen" gibt die maximale Feldlänge an; Leerstellen sind nicht aufzufüllen		
Typ Feldlänge	F: Fixe Feldlänge V: Variable Feldlänge		

Feldtyp	Kürzel	Beschreibung
Alphanumerisch	AN	Beliebiger Text aus Buchstaben, Ziffern und Sonderzeichen (Vorzeichen z. B. +/-) Ausnahme: Semikolon darf nicht verwendet werden, da es als Feldtrennzeichen fungiert Texterkennungszeichen: keines
Numerisch	N	n-stellige Zahlen ggf. mit führenden Nullen, mit Vorzeichen, jedoch weder Buchstaben noch Sonderzeichen
Datum	N	Jedes Datum wird im Format TTMMJJJJ angegeben

3.4 Arztteilnehmerlisten

3.4.1 Benennung der Datei quartalsweise Lieferung

Die Datenarten für die **Arztteilnehmerlisten** werden gemäß der KV-DTA-Richtlinie [1] für quartalsweise/halbjährige Datenlieferungen benannt.

KVEJJQ01.DA

KV: empfangende KV (Schlüsseltabelle S_KBV_KV OID: 1.2.276.0.76.5.233 auf http://applications.kbv.de/keytabs/ita/schluesseltabellen.asp?page=S_KBV_KV_V1.06.htm)

E: Fixwert

JJ: Jahr (zweistellig, zugehörig zu dem Jahr auf das sich die gelieferten Daten beziehen)

Q: Quartal (1, 2, 3, 4)

01: Anzahl enthaltener Quartale (fix)

DA: Datenart ATLGS

Beispiel:

71E15401.ATLGS ist die für das 4. Quartal 2015 für die KV Bayerns erstellte Liste der teilnehmenden Ärzte.

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03 Seite 8 von 11



Diese Datei "71E15401.ATLGS" wird in einem ZIP-Archiv mit demselben Dateinamen gespeichert. Dieses ZIP-Archiv wird mittels PKCS#7 verschlüsselt und unter demselben Dateinamen auf den entsprechenden sftp-Server transferiert.

3.4.2 Beschreibungsdatei

Eine Beschreibungsdatei wird gem. KV-DTA [1] übermittelt. Der Dateiname der Beschreibungsdatei lautet beispielhaft: 71B15401.ATLGS

In der Beschreibungsdatei ist die endgültige Dateigröße des verschlüsselten ZIP-Archivs zu benennen.

3.4.3 Schnittstellendefinition und Prüfungen

Angestellte Ärzte werden mit der Betriebsstätte des niedergelassenen Arztes registriert. Sollte ein Arzt in mehreren Betriebsstätten tätig sein, wird nur eine angegeben z. B. diejenige, die den Tätigkeitsschwerpunkt bildet, oder diejenige der ersten Einschreibung des Arztes.

Fe Id- Nr	Be- zeich- nung	An- zahl Zei- chen	Typ Feld- länge	Feld- typ	Inhalt bzw. Erläuterung	Prüfungen
1	Titel		V	AN/ Kann	Titel des Arztes	- alphanumerisch - keine Texterkennungszeichen
2	Vorname		V	AN/ Muss	Vorname des Arztes	 vorhanden alphanumerisch keine Texterkennungszeichen evt. (maximale) Länge
3	Name		V	AN/ Muss	Name des Arztes	 vorhanden alphanumerisch keine Texterkennungszeichen evt. (maximale) Länge
4	Straße, Haus- nummer		V	AN/ Muss	Straße und Hausnummer der Ad- resse der Betriebsstätte ("Haupt- betriebsstätte")	 vorhanden alphanumerisch keine Texterkennungszeichen evt. (maximale) Länge
5	PLZ	5	F	N/ Muss	Postleitzahl der Adresse der Betriebsstätte	vorhanden numerisch fünfstellig führende Nullen sind zu verwenden, falls Anzahl Zeichen nicht erreicht wird
6	Ort		V	AN/ Muss	Ort der Betriebsstätte	 vorhanden alphanumerisch keine Texterkennungszeichen evt. (maximale) Länge
7	Telefon- nummer		V	AN/ Muss	Telefonnummer der Betriebsstätte ("Hauptbetriebsstätte")	vorhandenalphanumerischkeine Texterkennungszeichenevt. (maximale) Länge
8	Teilnah- me- beginn	8	F	N/ Muss	Format TTMMJJJJ	- vorhanden - numerisch - Format TTMMJJJJ

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 9 von 11



Fe Id- Nr	Be- zeich- nung	An- zahl Zei- chen	Typ Feld- länge	Feld- typ	Inhalt bzw. Erläuterung	Prüfungen
9	Teilnah- meende	8	F	N/ Kann	Format TTMMJJJJ	falls vorhanden - numerisch - Format TTMMJJJJ - >= Teilnahmebeginn
10	LANR	9	F	N/ Muss	Lebenslange Arztnummer	vorhanden numerisch Länge keine doppelten Einträge bzgl. der ersten sieben Stellen der LANR führende Nullen sind zu verwenden, falls Anzahl Zeichen nicht erreicht wird
11	BSNR	9	F	N/ Muss	Betriebsstättennummer ("Hauptbetriebsstätte") ist ein Arzt in mehreren Betriebsstätten tätig, wird er nur mit einer Betriebsstätte (z. B. wo er die meiste Zeit arbeitet) gemeldet	
12	Fach- arztbe- zeich- nung		V	AN/ Muss	F: Frauenarzt L: Laborarzt M: Facharzt für Mikrobiologie, Viro- logie und Infektionsepidemiologie	- genau ein Wert aus {F, L, M }

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 10 von 11



Anhang

3.5 Literaturverzeichnis

- [1] KBV: KV-DTA-Richtlinie, Richtlinie Datenaustausch V2.03
- [2] "Gesund schwanger" Vereinbarung nach § 140a SGB V zur Vermeidung von Frühgeburten

-	~	-	
3.	n	1 -	ossai
J.	u	•	USSA

Technische Anlage zur Vereinbarung "Gesund schwanger" nach §140a SGB V Technische Anlage Version 1.03

Seite 11 von 11

Anlage 16 Evaluationskonzept

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der besonderen ambulanten Versorgung in *Gesund schwanger* ist ein fortlaufendes Evaluationskonzept mit regelmäßigen Zwischenauswertungen implementiert. Mit der Durchführung der Evaluation wird die FB + E Forschung, Beratung und Evaluation GmbH (FB + E), angesiedelt an der Frauenklinik der Berliner Universitätsmedizin Charité, betraut. Das Konzept wird im Folgenden erläutert.

Inhaltsübersicht

- 1 Zielsetzung und Fragestellung
- 2 Evaluationsdesign und Auswahl der Vergleichsgruppe
 - 2.1 Exkurs BabyCare
 - 2.2 Interventionen im Vergleich
 - 2.3 Vergleichbarkeit der Datensätze
- 3 Datenerhebung
 - 3.1 Daten in der Kontrollgruppe
 - 3.2 Daten in der Fallgruppe
- 4 Durchführung und Methodik
 - 4.1 Vorbereitende Analysen
 - 4.2 Hypothesen
 - 4.3 Angewendete Testverfahren und Methoden
 - 4.4 Signifikanznachweis und erforderliche Fallzahlen
- 5 Datenschutz und Unterbeauftragung

1 Zielsetzung und Fragestellung

Die bei der Umsetzung von *Gesund schwanger* durchgeführten Maßnahmen zielen auf eine Reduzierung der Frühgeburtenrate ab. Mit Hilfe eines an die individuellen Bedürfnisse der Schwangeren angepassten, intensiven Beratungsgesprächs durch den behandelnden Arzt soll zu einer Reduzierung der nicht medizinischen Risikofaktoren beigetragen werden. Zusätzlich erfolgt ein systematisches Vaginalscreening, um speziell asymptomatische Infektionen, die aus medizinischer Sicht zu den Hauptauslösern für eine Frühgeburt zählen, frühzeitig zu diagnostizieren und effektiv zu therapieren. Einer maßgebenden Studie zufolge konnte allein hierdurch eine Reduktion der Frühgeburtenrate um 43 Prozent erreicht werden.⁵ Vor dem Hintergrund einer Teilnahme an *Gesund schwanger* soll diese Intervention hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Frühgeburtenrate evaluiert werden (Ergebnisevaluation).

⁵ Vgl. Kiss H, Petricevic L, Husslein P. Prospective randomised controlled trial of an infection screening programme to reduce the rate of preterm delivery. In: BMJ, doi:10.1136/bmj.38169.519653.EB (veröffentlicht am 4. August 2004) S. 4.

2 Evaluationsdesign und Auswahl der Vergleichsgruppe

Die Evaluation des Versorgungsprogramms erfolgt auf Basis einer Fall-Kontroll-Studie. Verglichen wird die Frühgeburtlichkeit in der Gruppe der Programmteilnehmerinnen von *Gesund schwanger* (Fallgruppe mit Infektionsscreening) mit der Frühgeburtlichkeit in der Gruppe von Teilnehmerinnen des BabyCare-Programms von FB + E (Kontrollgruppe ohne Infektionsscreening).

2.1 Exkurs BabyCare

Das BabyCare-Programm beinhaltet die Ausstattung der Versicherten mit einem 216seitigen bebilderten Nachschlagewerk, indem über positive und negative Einflussfaktoren auf
die Schwangerschaft aufgeklärt wird und somit zu einer Senkung des Frühgeburtenrisikos
beigetragen werden soll. Darin enthalten ist ein umfangreicher Fragebogen inkl. eines 7tägigen Ernährungsprotokolls. Diesen kann die Versicherte ausfüllen und zur Auswertung an
FB + E zurücksenden. Ein interdisziplinäres Expertenteam bewertet anschließend die
individuellen Risiken der Schwangeren und analysiert das protokollierte Ernährungsverhalten
anhand eines von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entwickelten Auswertungsprogramms (DGE-PC, basierend auf dem Bundeslebensmittelschlüssel). Die Versicherte
erhält ein Empfehlungsschreiben mit gezielten Hinweisen zu den individuellen Risiken.
Gleichzeitig wird empfohlen dieses Auswertungsschreiben mit dem behandelnden Frauenarzt zu besprechen. Das BabyCare-Programm schließt damit keine ärztliche Diagnostik und
Versorgung ein und hat ausschließlich einen auf Expertenwissen basierenden Beratungscharakter.

2.2 Interventionen im Vergleich

Die Ergebnisevaluation des *Gesund schwanger*-Vertrages misst den Effekt des Infektionsscreenings, welches nur in der Fallgruppe durchgeführt wird. Die Auswahl der Kontrollgruppe wurde insgesamt vor allem bedingt durch die begrenzte Datenverfügbarkeit getroffen. So liegen keinerlei Daten vor, um eine komplett interventionsfreie Kontrollgruppe abzubilden. Dagegen bietet der von FB + E zur Verfügung gestellte Datensatz für die Kontrollgruppe den besonderen Vorteil, dass aktuelle, valide und speziell für Deutschland gültige Daten für eine große Stichprobe vorliegen.⁶

Den beiden verglichenen Gruppen ist damit eine beratende Komponente gemein. Wenngleich das Ausmaß, die Intensität und die Umsetzung der Beratungen unterschiedlich ausgeprägt sind, so können doch Schnittmengen festgestellt werden, die tendenziell zu einem ähnlichen Effekt führen könnten. Der Effekt des ärztlichen Beratungsgesprächs wird zusätzlich von verschiedenen Faktoren beeinflusst wie bspw. der Compliance der Versicherten. Er wird daher insgesamt als objektiv nur schwer messbar eingestuft. Dagegen

⁶ Der Vergleichsdatensatz umfasst am 01.08.2015 n = 13.724 (Versicherte der BKKn und IKKn).

ist der Effekt des Infektionsscreenings gut kontrollierbar und es wird ein hohes Wirksamkeitspotenzial erwartet.

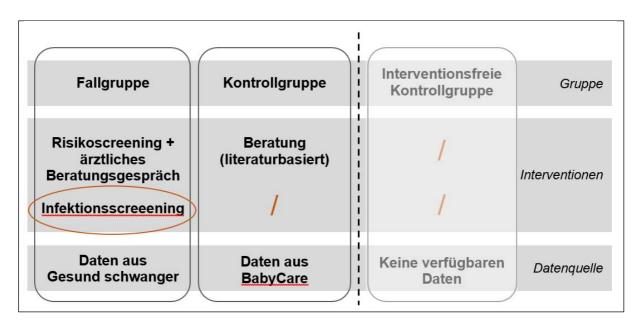


Abb. 1: Interventionenvergleich zwischen Fall- und Kontrollgruppe

2.3 Vergleichbarkeit der Datensätze

Die Evaluation erfolgt zweistufig. Vor der Durchführung der Auswertungen wird zunächst die Vergleichbarkeit der nicht randomisierten Stichproben sichergestellt, indem die Risikostrukturen der beiden Gruppen in Ihrer Ausprägung und Häufigkeitsverteilung miteinander verglichen werden. Aufgrund des großen und langjährig erhobenen Stichprobenumfangs der Kontrollgruppe kann von einer repräsentativen Risikoverteilung ausgegangen werden. Berechnungen des Forschungsinstituts zufolge lassen sich verschiedene statistische Zusammenhänge feststellen, die vorab eine Überprüfung des Risikofaktorenprofils in der Teilnehmerpopulation von *Gesund schwanger* begründen. Verzerrungen in der Interpretation der Evaluationsergebnisse können so verhindert bzw. durch eine Gewichtung ausgeglichen werden.

Die Inzidenz der Frühgeburten unterscheidet sich zunächst grundlegend nach dem Alter und der Parität der Schwangeren. Die Frühgeburtenrate unter Frauen, die ihr erstes Kind bekommen (Primiparae) ist bspw. durchschnittlich um 2 Prozent höher als unter Frauen, die bereits ein oder mehrere Kinder geboren haben (Multiparae). Hohe Frühgeburtenraten finden sich weiterhin insbesondere bei jüngeren Schwangeren unter 18 Jahren sowie besonders deutlich bei über 35-Jährigen.

Diese Unterschiede spiegeln zunächst basale Frühgeburtsrisiken wider, die mit dem biologischen Alter und den biologisch-physiologischen Gegebenheiten bei der ersten Geburt bzw. der ersten Schwangerschaft zusammenhängen. Darüber hinaus verbergen sich dahinter jedoch weitere Risikofaktoren, die nach Alter oder Parität unterschiedlich auftreten. So ist die hohe Frühgeburtenrate unter ganz jungen Schwangeren (jünger als 18 Jahre) nicht auf

physiologisch-biologische Ursachen zurückzuführen, sondern vielmehr bspw. auf die unterdurchschnittliche soziale Lage und Bildung, die mangelnde soziale Unterstützung, Stressbelastungen sowie die relativ hohe Prävalenz des Konsums von legalen (v.a. Tabak) und illegalen Drogen. Demgegenüber ist die hohe Frühgeburtenrate bei älteren Primiparae u.a. Ergebnis einer höheren Morbidität und Multimorbidität auch in Form von chronischen Krankheiten, die ein erhöhtes Risiko für Frühgeburten darstellen, wie etwa Diabetes, Hypertonie oder Schilddrüsenerkrankungen. Gleichzeitig ist die Häufigkeit gynäkologischer Operationen in dieser Altersgruppe deutlich erhöht. Während Stress auch in diesem Alter eine erhebliche Rolle in der Frühgeburtengenese spielt, hat der Konsum von legalen und illegalen Drogen hier allerdings kaum noch eine Bedeutung.

Alter und Parität stellen damit insgesamt intangible Risikofaktoren dar, die nicht beeinflussbar sind. Daher ist es für die Analyse wichtig, die Drittvariablen Alter und Parität zu kontrollieren, sodass die Häufigkeit der weiteren einzelnen Risikofaktoren unabhängig vom Alter und der Parität bewertet werden kann. Hierzu analysiert FB + E die Variablenausprägungen des Screeningfragebogens zunächst getrennt für Primi- und Multiparae nach vier Altersgruppen. So werden innerhalb einzelner Altersgruppen typische Risikofaktorenprofile deutlich, die nicht nur für die Risikoklassifikation der einzelnen Schwangeren wichtig sind, sondern auch für die Bewertung der gruppenspezifischen Frühgeburtenrate. Im Mittelpunkt dieser Analyse stehen etwa Risikofaktoren wie die Schulbildung, Rauchen, Stress, der Body-Mass-Index (BMI), chronische Krankheiten und die Nationalität. Auf der Basis dieser und der weiteren Risikofaktoren werden Risikofaktorenprofile für die vier Altersgruppen sowie getrennt für Primiparae und Multiparae empirisch bestimmt.

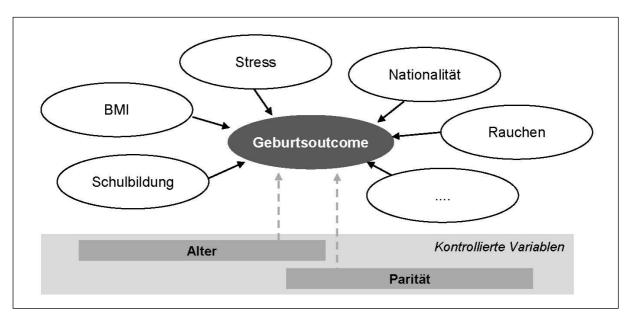


Abb. 2: Risikofaktorenauswertung

3 Datenerhebung

Es erfolgen für jede Schwangere in beiden Untersuchungsgruppen grundsätzlich zwei Datenerhebungen:

- 1. Erhebung der individuellen Risikoparameter
- 2. Abfrage des Geburtsoutcomes

Die erhobenen Informationen sind in der Summe in beiden Gruppen inhaltsgleich und damit gut vergleichbar. Dennoch finden sich zwischen der Fall- und der Kontrollgruppe Unterschiede in der Abfragemethodik und bei den herangezogenen Datenquellen, welche im Folgenden genauer beschrieben werden.

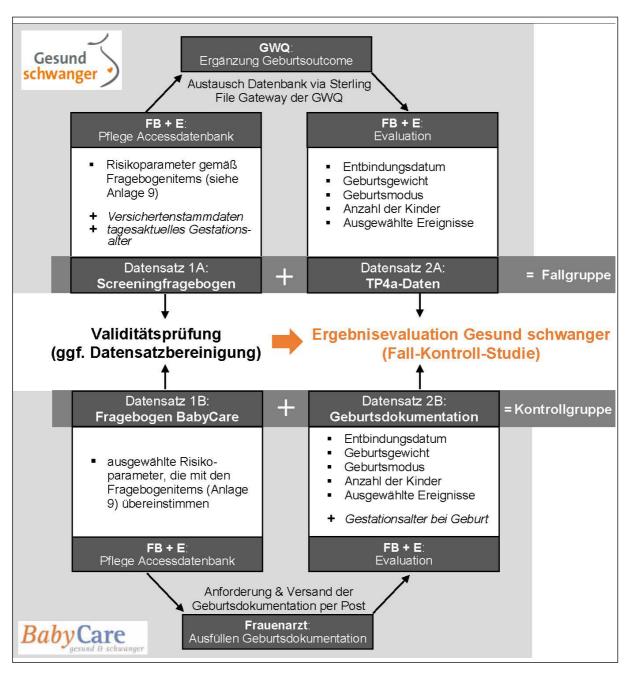


Abb. 3: Datenerhebung in der Fall- und Kontrollgruppe

3.1 Daten in der Kontrollgruppe

Die Kontrollgruppe besteht aus Versicherten der Betriebs- und Innungskrankenassen, die in den letzten Jahren am BabyCare-Programm teilgenommen haben. Voraussetzung für die Berücksichtigung in der Kontrollgruppe ist zunächst, dass die Versicherte einen ausgefüllten BabyCare-Fragebogen an FB + E gesendet hat. Für die Risikoeinschätzung der Schwangeren werden einzelne Fragen aus dem BabyCare-Fragebogen selektiert, die inhaltsgleich mit den Fragen aus dem Screeningfragebogen in *Gesund schwanger* sind und somit eine gute Vergleichbarkeit sicherstellen (vgl. Datensatz 1B in Abb. 3).

Nach Verstreichen des voraussichtlichen Entbindungstermins fordert das Forschungsinstitut vom behandelnden Frauenarzt eine Geburtsdokumentation an (vgl. Abb. 4). Diese Abfrage erfolgt per Post oder elektronisch in einem geschützten Ärzte-Logln im Internet und ermöglicht erst die Berechnung der Frühgeburtlichkeit in der Gruppe der Programmteilnehmerinnen. Abgefragt werden neben dem Geburtsoutcome auch weitere relevante Informationen zu möglicherweise während der Schwangerschaft oder der Entbindung aufgetretenen Komplikationen, die in Zusammenhang mit einer Frühgeburt stehen (vgl. Datensatz 2B in Abb. 3).⁷ In die definierte Kontrollgruppe werden nur Teilnehmerinnen mit vollständig eingegangener Geburtsdokumentation aufgenommen.

Abschließend wird dieser Gesamtdatensatz an die strukturellen Gegebenheiten der Interventionsgruppe angepasst, da zwischen Versicherten der verschiedenen Kassenarten durchaus Unterschiede erkennbar sind. Der Datensatz wird so gewichtet, dass die anteilige Versichertenzugehörigkeit je BKK und IKK der Fallgruppe entspricht.

	nmeldun					
Geb. Datum: F	rageboge	en:				
Patientin mit Fertilitätsbehan	dlung	Ja	N	ein	Geburtsdatum des Kindes	
Schwangerschaft eingetreter	1	Ja	\square N	ein	Schwangerschaftswoche	+
Habe Schwangerschaft betre	eut	Ja	■ N	ein	Geschlecht	m w
		1				
Einlingsschwangerschaft					Geburtsmodus	
Mehrlingsschwangerschaft		Kinder			Spontan	
					Vaginal operativ	
Welche Ereignisse traten a	uf in weld	cher SS	W?		primäre Sectio	
Fehlgeburt / Bauchhöhlen-SS	3	SSW		+	sekundäre Sectio	
Vorzeitige Wehen		SSW		+		
Zervixinsuffizienz		SSW		+	Geburtsgewicht Gramm	
Vorzeitiger Blasensprung		SSW		+	Ggf. Geburtsgewicht 2.Kind	
Totgeburt		SSW		+	Ggf. Geburtsgewicht 3.Kind	

Abb. 4: Geburtsdokumentationsbogen BabyCare

-

⁷ Hintergrund ist, dass das Wissen um bestimmte medizinische Parameter im Zusammenhang mit einer Frühgeburt eine Unterscheidung zwischen spontaner Frühgeburt (ausgelöst bspw. durch Zervixinsuffizienz oder vorzeitigen Blasensprung) und arztinduzierter Frühgeburt (i.d.R. Kaiserschnitt-Entbindung bzw. Termingeburt, ausgelöst etwa durch Probleme mit der Plazenta) ermöglicht. Zur Kontrolle wird die Frühgeburtenrate im Nachgang daher noch einmal separat nach diesen Merkmalen betrachtet.

3.2 Datenerhebung in der Fallgruppe

Die Fallgruppe setzt sich zusammen aus eingeschriebenen Versicherten in *Gesund schwanger*. Mit der Durchführung des Risikoscreenings im Rahmen des Beratungsgesprächs wird der Screeningfragebogen ausgefüllt (Anlage 9). Neben den Informationen zum individuellen Risikoprofil der Versicherten, werden auch die Versichertenstammdaten sowie eine Angabe zum tagesgenauen Gestationsalter abgefragt. Den ausgefüllten Fragebogen versendet die Arztpraxis per Post an den von der GWQ beauftragten Dienstleister Bavaria Direktmarketing & Full-Service GmbH. Hier wird der Fragebogen auf Vollständigkeit der Angaben und Teilnahme der Krankenkasse überprüft und bei positivem Prüfergebnis zur Verarbeitung an FB + E weitergeleitet. Für die Auswertung werden ausschließlich vollständig ausgefüllte Fragebögen verwendet. Die mittels Screeningfragebogen erhobenen Daten werden schließlich von FB + E erfasst und in einer Accessdatenbank gepflegt (Datensatz 1A in Abb. 3).

Die für Teilnehmerinnen von *Gesund schwanger* erfassten Datensätze übermittelt FB + E an die GWQ. Um die Rücklaufquote der Geburtsdokumentationen zu verbessern, wird der Geburtsoutcome im Gegensatz zu BabyCare nicht beim behandelnden Frauenarzt angefordert, sondern aus den Krankenhausdaten der teilnehmenden Krankenkassen generiert. Die GWQ erhält hierzu eine schriftliche Datenfreigabeerklärung, um auf die entsprechenden TP 4a-Daten zugreifen zu können. Für die erfassten Teilnehmerinnen werden dann aus den Daten das Geburtsergebnis sowie synonym zur Geburtsdokumentation weitere medizinisch relevante Informationen (Details siehe unter 3.1) zugespielt (Datensatz 2A in Abb. 3). Da aus den Krankenhausdaten jedoch kein tagesgenaues Gestationsalter zum Zeitpunkt der Geburt ermittelt werden kann, dieses aber den entscheidenden Parameter zur Feststellung einer Frühgeburt darstellt, ist eine separate Berechnung erforderlich. Hierzu wird auf dem Screeningfragebogen zunächst das Gestationsalter zum Zeitpunkt der Befragung erhoben. Auf Basis des Entbindungsdatums kann anschließend ermittelt werden, in welcher tagesgenauen Schwangerschaftswoche das Kind geboren wurde.

Voraussetzung für das Vorliegen der entsprechenden Krankenhausdaten ist, dass die Teilnehmerin eine stationäre Entbindung hatte. Damit werden etwa 98 Prozent aller Geburten erfasst, sodass die Anzahl an fehlenden Werten als vernachlässigbar gering einzustufen ist und eine nahezu vollständige Datenkomplettierung möglich ist.⁸

_

⁸ Vgl. GKV-Spitzenvervband. Thema Hebammenvergütung. URL: https://www.gkv-spitzenverband.de/presse/themen/hebammenverguetung/thema hebammen.jsp (letzter Zugriff vom 22.10.2015).

4 Durchführung und Methodik

Die Auswertungen für **Gesund schwanger** werden folgende Ergebnisse liefern:

1.	Anamnestisches Risikofaktorenprofil der Teilnehmerpopulation, d.h. Prävalenz einzelner und multipler Risikofaktoren sowohl für die Gesamtpopulation als auch für Teilgruppen
2.	Frühgeburtenrate in der Fallgruppe
3.	Unterschiede zwischen Teilnehmerinnen mit und ohne Frühgeburt in Bezug auf die Risikofaktoren
4.	Nachweis über die Wirksamkeit des Infektionsscreenings, d.h. Vergleich der Risikoprofile und der Frühgeburtenraten zwischen der Fall- und Kontrollgruppe (Ergebnisevaluation)

Das Evaluationskonzept umfasst insgesamt eine fortlaufende Analyse während der gesamten Vertragslaufzeit. Die im Folgenden beschriebenen Auswertungen werden in regelmäßigen Abständen alle 500 neu gelistete Datensätze bzw. mindestens halbjährlich wiederholt. Die Aussagekraft und die Qualität der Ergebnisse nehmen damit kontinuierlich zu. Zusätzlich sind so auch Zwischenauswertungen möglich (bspw. für einzelne Kassen) und Veränderungen im Zeitverlauf erkennbar.

4.1 Vorbereitende Analysen

Wie unter 2.3 beschrieben, ist es zunächst notwendig, die Vergleichbarkeit der beiden Datensätze sicherzustellen und den potenziell zu Verzerrungen führenden Einfluss von Störvariablen zu berücksichtigen. Da sich die Häufigkeit der Risikofaktoren nach Alter und Parität der Schwangeren unterscheidet, erfolgt die Analyse daher getrennt nach den folgenden Gruppen:

- vier Altersgruppen (≤ 24 Jahre, 25 bis 29 Jahre, 30 bis 34 Jahre, ≥ 35 Jahre)
- Primiparae gesamt sowie nach den genannten Altersgruppen
- Multiparae gesamt sowie nach den genannten Altersgruppen

Alle Analysen werden gleichermaßen in der Fall- und Kontrollgruppe durchgeführt. Für den Fall, dass bei einem Abgleich der Screeningfragebogenitems signifikante Unterschiede auftreten, werden die entsprechenden Variablen gewichtet, sodass die Struktur der Fallgruppe, derjenigen der Kontrollgruppe entspricht.

Weiterhin wird angenommen, dass nicht für alle erfassten Teilnehmerinnen auch Geburtsdaten vorliegen werden. Die Anzahl an nicht verfügbaren Datensätzen aufgrund von Geburten, die außerhalb des Krankenhauses stattfinden liegt unter zwei Prozent. Daneben können allerdings noch weitere Faktoren dazu führen, dass für eine in *Gesund schwanger*

eingeschriebene Versicherte später keine Daten vorliegen. Hierzu zählen bspw. Krankenkassenwechsel oder Fehlgeburten, sodass aus den Erfahrungen vergleichbarer Interventionsprogramme schätzungsweise von einem Lost to follow-up von etwa 5-10 Prozent ausgegangen wird. Um mögliche Verzerrungen bedingt durch die Nichtverfügbarkeit der Geburtsdaten ausschließen zu können, wird eine Vergleichsanalyse der per Screeningfragebogen erfassten Teilnehmerinnen mit und ohne Geburtsdokumentation durchgeführt. Erfahrungen von FB + E zeigen, dass hier nur selten Unterschiede zu erwarten sind. Teilnehmerinnen des *Gesund schwanger*-Programms, die zusätzlich auch an BabyCare teilnehmen, werden weiterhin aus der Stichprobe herausgenommen und in der Evaluation nicht berücksichtigt.

4.2 Hypothesen

Zur Prüfung der Effekte von *Gesund schwanger* auf die Frühgeburtenrate werden die Geburtsergebnisse der Fall- und Kontrollgruppe miteinander verglichen. Es werden folgende Hypothesen geprüft:

H0: Frühgeburtenrate (Fallgruppe) = Frühgeburtenrate (Kontrollgruppe)

H1: Frühgeburtenrate (Fallgruppe) < Frühgeburtenrate (Kontrollgruppe)

Ziel ist es, die Nullhypothese H0 zu verwerfen, indem ein signifikantes Ergebnis für die Alternativhypothese H1 erzielt wird. Dahinter steht die Annahme, dass die Frühgeburtenrate in der Interventionsgruppe geringer ausfällt als in der Vergleichsgruppe. Eine Frühgeburt wird dabei definiert als eine Geburt vor der abgeschlossenen 37. Schwangerschaftswoche (entspricht SSW 36+6). Bei den angewendeten Testverfahren wird von einem α-Fehler von 0,05 und einem β-Fehler von 0,8 ausgegangen. Die Hypothesen werden auf der Grundlage gewichteter und zur Kontrolle auch auf der Basis ungewichteter Daten überprüft. Kann die Alternativhypothese dem Ergebnis zufolge angenommen werden, ist diese folglich mit 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit richtig und beruht nicht auf einem zufälligen Befund.

4.3 Angewendete Testverfahren und Methoden

Die zu untersuchenden Variablen werden zunächst einer Analyse ihrer Verteilungseigenschaften unterzogen. Je nach Verteilungsform kommen unterschiedliche Testverfahren zur Hypothesenprüfung in Frage (vgl. Abb. 5).

Parametrische Verfahren	Nichtparametrische Verfahren
T-Test für Mittelwerte	U-Test nach Wilcoxon-Mann-Withney
Z-Test für Anteilswerte	Kolomogoroff-Smirnov-Test
Chi ² -Vierfeldertest	Chi ² -Vierfeldertest
Varianzanalyse	Mantel-Haenszel-Test

Abb. 5: Statistische Testverfahren zur Hypothesenprüfung

Parametrische Testverfahren werden angewendet, wenn die Daten normalverteilt sind (Gaußsche- oder Standardnormalverteilung). In diesem Fall finden der T-Test für Mittelwerte und der Z-Test für Anteilswerte Anwendung. Die Prüfung auf signifikante Unterschiede der Mittel- bzw. Anteilswerte erfolgt mit den in Abb. 6 dargestellten Formeln.

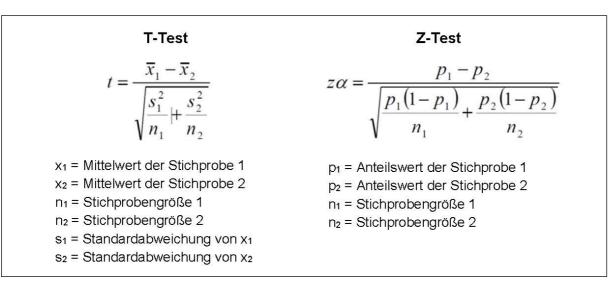


Abb. 6: T-Test und Z-Test

Berechnet werden weiterhin auch Odds Ratios, die sogenannten Quoten- oder Chancenverhältnisse. Mithilfe von Odds Ratios (OR) können in Fall-Kontrollstudien Zusammenhänge zwischen einer Exposition, in diesem Fall dem Vorliegen eines Risikofaktors, und einem bestimmten Ereignis wie bspw. einer Frühgeburt ermittelt werden. Gemessen werden zunächst die Prävalenzunterschiede zwischen den Exponierten und den Nichtexponierten (vgl. Abb. 7).

	exponiert (Risikofaktor x liegt vor)	nicht exponiert (Risikofaktor x liegt nicht vor)
Ereignis eingetreten	a	b
Ereignis nicht eingetreten	С	d

- a = Anzahl Frühgeburten in der Fallgruppe bei Frauen mit Risikofaktor x
- b = Anzahl Frühgeburten in der Fallgruppe bei Frauen ohne Risikofaktor x
- c = Anzahl Normalgeburten in der Fallgruppe bei Frauen mit Risikofaktor x
- d = Anzahl Normalgeburten in der Fallgruppe bei Frauen ohne Risikofaktor x

Abb. 7: Prävalenzerhebung nach Exposition und Ereignis

Das Quotenverhältnis gibt anschließend an, mit welcher Eintrittswahrscheinlichkeit eine Schwangere mit dem vorliegenden Risikofaktor eine Frühgeburt erleiden wird. Die OR werden für alle Items des Screeningfragebogens berechnet. Relative Risiken und OR mit dem Wert 1 zeigen keinen Zusammenhang zwischen der Exposition und einer Frühgeburt an, Werte unter 1 stellen protektive Faktoren dar. Die Signifikanz der OR wird über das Konfidenzintervall des OR nach Miettinen geprüft. Es berechnet sich nach den folgenden Formeln:

4.4 Signifikanznachweis und erforderliche Fallzahlen

Je höher die untersuchte Fallzahl und je deutlicher der überprüfte Effekt, desto schneller können statistisch signifikante Ergebnisse erzielt werden. In der vorliegenden prospektiven Fall-Kontrollstudie liegt für die Kontrollgruppe bereits ein sehr belastbarer Datensatz vor, während die Daten für die Fallgruppe erst ab Vertragsbeginn sukzessiv erhoben werden. Um den erforderlichen Stichprobenumfang bis zu einer Erreichung signifikanter Ergebnisse schätzen zu können, ist eine Annahme hinsichtlich der erwarteten Frühgeburtenrate in der Interventionsgruppe notwendig. Die Frühgeburtenrate in der Kontrollgruppe beträgt (ungewichtet) 8,6 Prozent. Durch das konsequente Vaginalscreening in der Fallgruppe soll diese deutlich reduziert werden können.

Im klinischen Setting konnten mit Hilfe des Infektionsscreenings 4 von 10 Frühgeburten nachweislich vermieden werden.⁹ Da die organisatorischen Rahmenbedingungen in dem vorliegenden großflächig angelegten Versorgungsvertrag jedoch von den kontrollierten

⁹ Vgl. Kiss H, Petricevic L, Husslein P. Prospective randomised controlled trial of an infection screening programme to reduce the rate of preterm delivery. In: BMJ, doi:10.1136/bmj.38169.519653.EB (veröffentlicht am 4. August 2004) S. 4.

Bedingungen in der oben zitierten Studie abweichen (u.a. keine Beschränkung auf eine ausgewählte Klinik und auf ein zentrales Labor, keine Beschränkung auf ein festes Behandlerteam, keine Kontrollmöglichkeit der leitliniengerechten Therapie und der Patientencompliance, etc.), wird konservativ von einer geringeren Erfolgsquote ausgegangen und damit ein geringerer Effekt als eine Senkung um 43 Prozent erwartet. Expertenschätzungen und weiteren Interventionsstudien zufolge, kann von einem realisierbaren Interventionspotenzial von 20-25 Prozent ausgegangen werden.¹⁰

Der Erwartungswert für die Frühgeburtenquote in der Fallgruppe beträgt demnach 6,9 Prozent (Reduzierung um 20 Prozent). Unter Berücksichtigung des unter 4.2 genannten α- und β-Fehlers sowie der unter 4.1 beschriebenen Lost to follow-up Rate sind insgesamt 8.546 Fälle erforderlich, um die Reduktion der Frühgeburten als signifikant nachzuweisen. Bei einem proportionalen Ansatz wären sowohl in der Fall- als auch in der Kontrollgruppe ca. 4.250 (8.546/2) Datensätze notwendig. Da die Fälle aus der Kontrollgruppe bereits vorliegen, wird ein disproportionaler Fall-Kontrollansatz mit mindestens 3.500 Fällen in der Fallgruppe und entsprechend 5.046 Fällen in der Kontrollgruppe empfohlen. Sollten die erforderlichen 3.500 Fälle in einem angemessenen Zeitrahmen nicht realisiert werden können, kann die Evaluation auch in einem disproportionalen Ansatz von 1:4 durchgeführt werden. Im Minimum werden in der Fallgruppe aber jeweils 2.000 komplette Dokumentationen benötigt. Die ersten Berechnungen sollen nach 500 vorliegenden Dokumentationen durchgeführt werden und im regelmäßigen Rhythmus je 500 weitere Dokumentationen bzw. spätestens aber halbjährlich wiederholt werden. Aufgrund des Zeitversatzes bei der Verfügbarkeit des Geburtsoutcomes um etwa ein Jahr nach Einschreibung in das Programm, werden die ersten Ergebnisse damit frühestens 18 Monate nach Vertragsstart erwartet. Je nach Anzahl und Größe der teilnehmenden Kassen sowie der Anzahl der teilnehmenden Frauenärzte können voraussichtlich ungefähr nach drei Jahren fundierte Aussagen zur Effektivität und Wirtschaftlichkeit getroffen werden.

5 Datenschutz und Unterbeauftragung

Mit der Durchführung der Evaluation wird FB + E beauftragt, bedingt durch die Besonderheit dass sehr fachspezifisches Know-how zur Frühgeburtenthematik vorhanden ist und insbesondere als Alleinstellungsmerkmal eine adäquate Kontrollgruppe bereitgestellt werden kann. Die Umsetzung erfolgt im Auftrag der GWQ. Die Krankenkassen erteilen der GWQ eine schriftliche Einverständniserklärung zum Abschluss der Vereinbarung sowie eine Freigabe zur Verarbeitung der Krankenhausdaten im Rahmen der Evaluation. In der gesonderten Rahmenvereinbarung zwischen der GWQ und FB + E werden alle Details zu

¹⁰ Vgl. Dudenhausen JW, Freitag U, Friese K, Kirschner W. Verringerung von Frühgeburten im Rahmen der Schwangerenvorsorge - Hemmnisse, Erfahrungen, notwendige Weiterentwicklungen. In: Frauenarzt 4/2015, S. 292ff.

den Schnittstellenbeschreibungen, den Datenformaten und Übertragungswegen, der Vergütung und Ergebnisberichterstattung etc. geregelt. Zusätzlich wird auch eine gesonderte Datenschutzvereinbarung geschlossen.